



PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

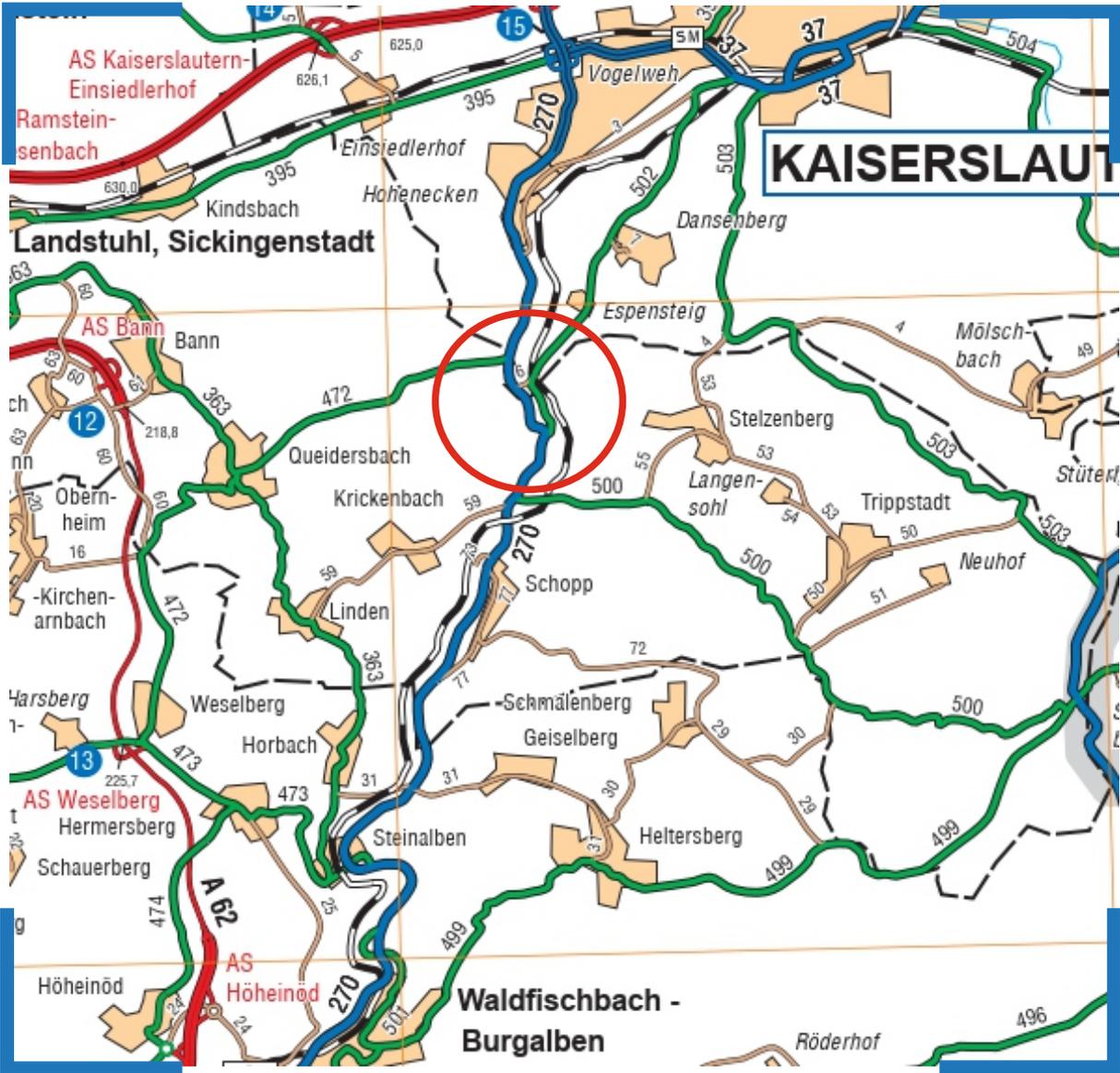
**für die Beseitigung des Unfallschwerpunktes
B 270/ L 502 an der Breitenau**

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

**PLANFESTSTELLUNGS-
BEHÖRDE**

**Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20
56068 KOBLENZ**

Aktenzeichen: 02.2-1893-PF/35
Datum: 03. Juni 2020



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen.....	3
A Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes.....	5
I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung.....	5
II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung.....	5
III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung	5
<u>III.1</u> Widmung	5
<u>III.2</u> Umstufung	6
<u>III.3</u> Einziehung.....	6
IV. Wasserrechtliche Regelungen	7
V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens	7
VI. Genehmigung nach § 7 der Landesverordnung über den Naturpark „Pfälzerwald“.....	7
VII. Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG	7
VIII. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG	8
IX. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren	8
X. Festgestellte Planunterlagen.....	9
XI. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses	10
B Allgemeine Bestimmungen und Auflagen.....	12
C Besondere Bestimmungen und Auflagen.....	16
I. Leitungen	16
II. Naturschutz	18
III. Wasser.....	21
<u>III.1</u> Gewässerbenutzung.....	21
<u>III.2</u> Anlage an Gewässer.....	21
<u>III.3</u> Gewässerausbau	22
<u>III.4</u> Bodenschutz.....	24
<u>III.5</u> Abfallwirtschaft	25
<u>III.6</u> Grundwasserschutz	25
IV. Denkmalschutz	25
V. Weitere Bestimmungen und Auflagen	26
D Beteiligte.....	32
I. Träger öffentlicher Belange.....	32
II. Anerkannte Vereinigung	34
III. Privatpersonen	34
E Begründung.....	35
I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens.....	35
II. Zuständigkeit.....	35
III. Verfahren	35
<u>III.1</u> Antragstellung	35
<u>III.2</u> Feststellung der UVP-Pflicht.....	35

III.3	<u>Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung</u>	36
III.4	<u>Erörterungstermin</u>	36
III.5	<u>Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens</u>	36
IV.	Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung.....	37
V.	Entwässerung/ Gewässerschutz	39
V.1	<u>Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltzielen der WRRL und die Bewirtschaftungsziele des WHG</u>	39
V.2	<u>Sonstige Belange des Gewässerschutzes</u>	40
V.3	<u>Wasserrechtliches Fazit</u>	41
VI.	Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe).....	42
VI.1	<u>Erläuterungen zur Lärmsituation</u>	42
VI.2	<u>Erläuterungen zu Luftschadstoffimmissionen</u>	44
VII.	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes.....	44
VII.1	<u>Eingriffsregelung</u>	45
VII.2	<u>Besonders geschützte Landschaftsteile</u>	47
VII.3	<u>Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)</u>	47
VII.4	<u>Artenschutz</u>	47
VII.5	<u>Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)</u>	53
VII.6	<u>Erläuterungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens / Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen</u>	56
VIII.	Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen	61
VIII.1	<u>Träger öffentlicher Belange</u>	61
VIII.2	<u>Privatbetroffene</u>	63
VIII.3	<u>Anerkannte Vereinigung – Landesjagdverband Rheinland-Pfalz</u>	65
IX.	Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen.....	66
X.	Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde.....	66
F	Allgemeine Hinweise	68
I.	Allgemeine Hinweise	68
II.	Hinweis auf Auslegung und Zustellung.....	68
G	Rechtsbehelfsbelehrung	69

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GemO	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
GG	Grundgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LEntEigG	Landesenteignungsgesetz
LKompVO	Landeskompensationsverordnung
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO Erh.ziele	Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten
LPIG	Landesplanungsgesetz
LStrG	Landesstraßengesetz

LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
LWG	Landeswassergesetz
OD-Richtlinien	Ortsdurchfahrten-Richtlinien
Plafe-RL	Planfeststellungsrichtlinien
PIVereinHG	Planungsvereinheitlichungsgesetz
RE-RL	Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWAG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLS 90	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverordnung
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	UVP-Richtlinie
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Wasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Alle v.g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

A Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes

I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung

Für die Beseitigung des Unfallschwerpunktes B 270/ L 502 an der Breitenau wird der Plan gemäß § 17 FStrG i.V.m. den §§ 1 - 7 LVwVfG und i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses und den Blaeintragungen in den Unterlagen ergeben.

II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Hohenecken, Stelzenbach und Krickenbach.

Er umfasst den Ausbau der Bundesstraße 270 zwischen den Ortslagen Kaiserslautern, Stadtteil Hohenecken und der Ortslage Schopp sowie die Verlegung der L 502 bei Breitenau.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere

- die Anlegung eines Rad- und Gehweges an der B 270
- die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes
- die Anpassung der erforderlichen Entwässerungseinrichtungen
- die Durchführung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen
- die notwendige Anpassung von Versorgungsleitungen

nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen.

III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung

III.1 Widmung

Die nachfolgenden Straßenteile der B 270 werden gemäß § 2 Abs. 6 FStrG i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 36 Abs. 4 LStrG zur Bundesstraße i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam:

- Kreisverkehrsplatz von Netzknoten 6612 002 nach Netzknoten 6612 004, Station 0,464 bis 0,522
- Kreisverkehrsplatz von Netzknoten 6612 004 nach Netzknoten 6612 032, Station 0,000 bis 0,130

- Rad- und Gehweg von Netzknoten 6612 002 nach Netzknoten 6612 004, Station 0,000 bis 0,522
- Rad- und Gehweg von Netzknoten 6612 004 nach Netzknoten 6612 004_{neu}, Station 0,000 bis 0,024

Die nachfolgenden Straßenteile der L 502 werden gemäß § 36 Abs. 4 LStrG zur Landesstraße i.S.v. § 3 Nr. 1 LStrG gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam:

- Umbau und Anpassung der Trasse (L 502_{neu}) von Netzknoten 6612 003_{neu} nach Netzknoten 6612 035, Station 0,000 bis 0,235
- Ausbaustrecke inklusive Anschluss an Kreisverkehrsplatz von Netzknoten 6612 004_{neu} nach 6612 003_{neu}, Station 0,000 bis 0,405 einschließlich Anbau eines unselbstständigen Rad- und Gehweges im Zuge der L 502_{neu} von Station 0,145 bis 0,405

III.2 Umstufung

Nachfolgende klassifizierte Straßen werden gemäß § 38 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 LStrG umgestuft. Die Umstufungen werden mit Ablauf des Jahres, in dem die Verkehrsübergabe erfolgt, wirksam:

- Umstufung der L 502 zur Gemeindestraße in der Funktion eines kombinierten Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges von Netzknoten 6612 032 nach Netzknoten 6612 003, Station 0,246 bis 0,805
- Umstufung der L 502 zur Gemeindestraße von Netzknoten 6612 032 nach Netzknoten 6612 003, Station 0,805 bis 1,068
- Umstufung der K 6 zu einem unselbstständigen Rad- und Gehweg im Zuge der L 502_{neu} von Netzknoten 6612 004 nach Netzknoten 6612 003, Station 0,000 bis 0,145

III.3 Einziehung

Die nachfolgenden, dem Verkehr auf Dauer entzogenen Straßenteile werden gemäß § 37 Abs. 4 LStrG eingezogen. Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam:

- Einziehung von Straßenteilen der K 6 von Netzknoten 6612 004 nach Netzknoten 6612 003, Station 0,120 bis 0,405
- Einziehung von Straßenteilen der L 502 von Netzknoten 6612 032 nach Netzknoten 6612 003, Station 0,000 bis 0,246

IV. Wasserrechtliche Regelungen

Die Planfeststellung erfasst im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als oberer Wasserbehörde nach § 68 WHG die Verlegung inklusive der Renaturierung des Hoheneckermühlbaches als wasserbauliche Maßnahme.

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird gemäß §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 19 WHG i.V.m. den Vorschriften des LWG im Einvernehmen mit der SGD Süd die unbefristete Erlaubnis erteilt, anfallendes Oberflächenwasser entsprechend den Planunterlagen über Straßenabläufe und Entwässerungskanäle in den Hoheneckermühlbach und in den Aschbach einzuleiten.

Die Planfeststellung konzentriert im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde die für den Rückbau des bestehenden Durchlasses des Aschbaches unter der L 502 erforderliche Genehmigung nach § 31 LWG.

V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Bundesfernstraße handelt, unterliegt es gemäß § 5 Abs. 1 und 6 UVPG i.V.m. Nr. 14.3 bis 14.6 der Anlage 1 zu § 6 UVPG den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz). Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Straßenbauvorhaben entsprechend den v.g. Bestimmungen uvp-pflichtig ist. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen. Sie sind in der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG erläutert. Auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung hat die Planfeststellungsbehörde in Kapitel E, Nr. VII die Umweltauswirkungen des Vorhabens mit entsprechender Begründung bewertet und bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt.

VI. Genehmigung nach § 7 der Landesverordnung über den Naturpark „Pfälzerwald“

Der Bundesrepublik Deutschland wird für die Durchführung des Straßenbauvorhabens im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde die Genehmigung nach § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 der Landesverordnung über den Naturpark „Pfälzerwald“ als deutschem Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen erteilt.

VII. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

Da vorhabenbedingt Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope nicht vollständig vermieden werden können, wird der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für das geplante Straßenbauvorhaben erteilt. Die Eingriffe werden nach Maßgabe der naturschutzfachlichen Planunterlagen adäquat kompensiert.

VIII. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der Bundesrepublik Deutschland wird vorsorglich gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 4 und 5 und S. 2 BNatSchG eine Ausnahme sowie höchst vorsorglich nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie nach Art. 1 der VS-Richtlinie geschützten Vogelarten erteilt:

Arten gem. Anhang IV der FFH-RL:

Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus

Arten nach Art. 1 der VS-RL:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Feldschwirl, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Dompfaff, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kleinspecht, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Distelfink, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

IX. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, so weit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder –ergänzung zurückgewiesen, so weit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder so weit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

X. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus folgenden, mit Feststellungsstempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht, Anlage 1, bestehend aus 56 Seiten sowie den Anhängen I bis IV (4 Seiten), aufgestellt am 28. März 2019
2. Lageplan, Anlage 5, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 28. März 2019
3. Lageplan, Anlage 5, Blatt Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am 28. März 2019
4. Lageplan, Anlage 5, Blatt Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 28. März 2019
5. Lageplan, Anlage 5, Blatt Nr. 4, M.: 1:500, aufgestellt am 28. März 2019
6. Lageplan Folgemaßnahmen, Blatt Nr. 5, M.: 1:2.000, aufgestellt am 28. März 2019
7. Höhenplan, Anlage 6, Blatt Nr. 1, M.: 1:500/50, aufgestellt am 28. März 2019
8. Höhenplan, Anlage 6, Blatt Nr. 2, M.: 1:500/50, aufgestellt am 28. März 2019
9. Höhenplan, Anlage 6, Blatt Nr. 3, M.: 1:500/50, aufgestellt am 28. März 2019
10. Maßnahmenplan, Anlage 9.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 28. März 2019
11. Maßnahmenplan, Anlage 9.1, Blatt Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am 28. März 2019
12. Maßnahmenplan, Anlage 9.1, Blatt Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 28. März 2019
13. Maßnahmenplan, Anlage 9.1, Blatt Nr. 4, M.: 1:500, aufgestellt am 28. März 2019
14. Planexterner Maßnahmenplan, Anlage 9.1, Blatt Nr. 5, M.: 1:2.000/1:1.000, aufgestellt am 28. März 2019
15. Maßnahmenblätter, Anlage 9.2, bestehend aus 25 Seiten, aufgestellt am 28. März 2019
16. Grunderwerbsplan, Anlage 10.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 28. März 2019
17. Grunderwerbsplan, Anlage 10.1, Blatt Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am 28. März 2019
18. Grunderwerbsplan, Anlage 10.1, Blatt Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 28. März 2019
19. Grunderwerbsplan, Anlage 10.1, Blatt Nr. 4, M.: 1:500, aufgestellt am 28. März 2019
20. Grunderwerbsplan, Anlage 10.1, Blatt Nr. 5, M.: 1:500, aufgestellt am 28. März 2019
21. Grunderwerbsplan, Anlage 10.1, Blatt Nr. 6, M.: 1:500, aufgestellt am 28. März 2019
22. Regelungsverzeichnis, Anlage 11, bestehend aus 34 Seiten, aufgestellt am 28. März 2019
23. Widmungsplan, Anlage 12, Blatt Nr. 1, M.: 1:2.500, aufgestellt am 28. März 2019
24. Straßenquerschnitt, Anlage 14, Blatt Nr. 1, M.: 1:50/20, aufgestellt am 28. März 2019

25. Charakteristische Querprofile, Anlage 18.3, Blatt Nr. 1, M.: 1:100, aufgestellt am 28. März 2019
26. Charakteristische Querprofile, Anlage 18.3, Blatt Nr. 2, M.: 1:100, aufgestellt am 28. März 2019
27. Charakteristische Querprofile, Anlage 18.3, Blatt Nr. 3, M.: 1:100, aufgestellt am 28. März 2019
28. Charakteristische Querprofile, Anlage 18.3, Blatt Nr. 4, M.: 1:100, aufgestellt am 28. März 2019
29. Charakteristische Querprofile, Anlage 18.3, Blatt Nr. 5, M.: 1:100, aufgestellt am 28. März 2019
30. Charakteristische Querprofile, Anlage 18.3, Blatt Nr. 6, M.: 1:100, aufgestellt am 28. März 2019
31. Fachbeitrag Naturschutz, Anlage 19.0, bestehend aus 55 Seiten, aufgestellt am 28. März 2019
32. Fachbeitrag Artenschutz, Anlage 19.4, bestehend aus 55 Seiten, aufgestellt am 28. März 2019
33. UVP-Bericht mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung, Anlage 19.5, bestehend aus 16 Seiten, aufgestellt am 28. März 2019

XI. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Übersichtskarte, Anlage 2, Blatt Nr. 1, M.: 1:10.000, aufgestellt am 28. März 2019
2. Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Anlage 9.3, bestehend aus 11 Seiten, aufgestellt am 28. März 2019
3. Grunderwerbsverzeichnis, Anlage 10.2, bestehend aus 14 Seiten, aufgestellt am 04. September 2018
4. Bestandsprofile L 502, Anlage 16.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:100, aufgestellt am 28. März 2019
5. Wassertechnische Berechnungen, Erläuterungen und Berechnungsunterlagen, Anlage 18.1, bestehend aus 19 Seiten sowie den Anhängen 18.1.1 und 18.1.2 (2 Seiten), aufgestellt am 28. März 2019
6. Übersichtskarte Einzugsgebiete, Anlage 18.2, Blatt Nr. 1, M.: 1:2.500, aufgestellt am 28. März 2019
7. Bachlängsschnitt, Anlage 18.4, Blatt Nr. 1, M.: 1:500/50, aufgestellt am 28. März 2019

8. Bestands- und Konfliktplan, Anlage 19.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:1.000, aufgestellt am 28. März 2019
9. Bestands- und Konfliktplan, Anlage 19.1, Blatt Nr. 2, M.: 1:1.000, aufgestellt am 28. März 2019
10. Faunistische Kartierung, Anlage 19.2, bestehend aus 35 Seiten sowie den Plänen F 1.1 (M.: 1:2.500), F 1.2 (M.: 1:2.500), F 2a, F 2b, F 3 und F 4, aufgestellt am 28. März 2019
11. FFH-Vorprüfung, Anlage 19.3, bestehend aus 9 Seiten, aufgestellt am 28. März 2019

B Allgemeine Bestimmungen und Auflagen

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung dar, die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt, auch wenn diese Entscheidung im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit erteilt wird.

2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
3. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
4. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der jeweils betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im Übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 29. August 2003 - S 28/38.34.00/4 BM 02 - herausgegebenen „Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen“ maßgebend. Diese Grundsätze wurden in Rheinland-Pfalz mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 1.10.2003, Az.: 8708-10.1-3281/03 auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen verbindlich eingeführt. Des Weiteren wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 07.10.2003, Az.: 8604-6-810 die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, Stand September 2003, herausgegeben von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung, eingeführt. Die beiden v.g. Grundsätze für den ländlichen Wegebau sind bei der Planung, Förderung und Ausführung ländlicher Wege innerhalb und außerhalb der Ländlichen Bodenordnung, auch als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen, zu beachten.

5. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

6. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.

7. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.

8. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (vgl. hierzu Kapitel A Nrn. X.1, X.10 bis X.15, X.31 bis X.33, XI.2, XI.10 und XI.11).

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG sind mit Beginn des jeweiligen Eingriffs, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den jeweiligen Eingriff, begonnen wurde. Die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils verfolgten Entwicklungszielen sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlich gebotenen Vorgaben durchzuführen.

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. so lange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Evt. zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen sind zulässig, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugeordnete naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde technisch betrieben. Die Eintragungen in das Kompensati-

onsverzeichnis nimmt die am Planfeststellungsverfahren beteiligte Obere Naturschutzbehörde vor. Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgehend auf eine Eintragung in das Kompensationsverzeichnis hinzuwirken und der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben entsprechend den Anforderungen des § 4 LKompVzVO vom 12.06.2018 sowie unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln. Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung sind unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp> zu finden. Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die zuständige Straßenbaudienststelle der Eintragungsstelle mitzuteilen, damit eine entsprechende Änderung der Eintragung im Kompensationsverzeichnis erfolgen kann.

Der Straßenbaulastträger hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Herstellung aller landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der evt. durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und das Erreichen der jeweiligen Entwicklungsziele vorzulegen. Ergänzend wird auf die nachfolgende Auflagenregelung Nr. 13 verwiesen.

9. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) - ARS Nr. 3/2014 vom 04.02.2014, VkB. Nr. 5/2014, S. 214 sowie das Schreiben des ISIM vom 28.03.2014, Az.: 48500-379, sind zu beachten. Das ISIM hat mit vorgenanntem Schreiben die Nutzungsrichtlinien eingeführt.

10. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
11. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaudienststellen (oder - falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Vorausset-

zungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.

12. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
13. Die zuständige Straßenbaudienststelle hat der Planfeststellungsbehörde jeweils zeitnah den Beginn der Baudurchführung sowie die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme anzuzeigen. Sie hat fernerhin der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, ob die Durchführung der Straßenbaumaßnahme (einschließlich der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) entsprechend den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses insbesondere auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Straßenbaubehörde selbst die hierzu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat. Die Regelung in vorstehender Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.
14. Für den Fall, dass dies aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG insbesondere über die Erteilung weiterer Auflagen und/oder Nebenbestimmungen vor. Sofern dies aus Rechtsgründen geboten sein sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde ggfs. auch die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor.

C Besondere Bestimmungen und Auflagen

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – unbeschadet einer etwaigen Kostenbeteiligung des Landes Rheinland-Pfalz sowie Dritter.

Die Bauausführung obliegt dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern, Morlauerer Str. 20 in 67657 Kaiserslautern.

In Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen und Auflagen in Kapitel B Nr. 1 bis 14 dieses Beschlusses und ergänzend zu den im Regelungsverzeichnis getroffenen Regelungen werden der Ausbauunternehmerin (Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gemäß § 1 LVwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 VwVfG die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt und dabei Folgendes bestimmt:

I. Leitungen

Durch die Straßenbaumaßnahme werden Änderungen bzw. Verlegungen an den Versorgungsleitungen der nachfolgend genannten Versorgungsunternehmen erforderlich.

- a. Vodafone Kabel Deutschland GmbH**
- b. Deutsche Telekom Technik GmbH**
- c. DB Netz AG**
- d. Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“**

Die zuständige Straßenbaudienststelle wird deshalb angewiesen, die genannten Versorgungsunternehmen rechtzeitig über den Beginn der Straßenbauarbeiten zu unterrichten. Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Leitungsarbeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden vertraglichen Abmachungen.

Ergänzung zu a. Vodafone Kabel Deutschland GmbH:

Die Anlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern; sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, hat der Vorhabenträger mindestens drei Monate vor Baubeginn den Auftrag an TDRBSW.Stuttgart@Vodafone.com zu richten, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Ergänzung zu b. Deutsche Telekom Technik GmbH:

Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von den Maßnahmen berührt und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden.

Telekommunikationslinien/-anlagen der Deutschen Telekom haben gewöhnlich eine Überdeckung von ca. 0,5 m (in Einzelfällen 0,2 m). Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Überdeckung durch Straßenumbauten und aus anderen Gründen möglich. Bei der Bauausführung ist deshalb darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Der Vorhabenträger hat sich deshalb vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Vor der Ausschreibung sind die endgültigen Ausbaupläne und Querschnittshöhenpläne der Deutschen Telekom Technik GmbH zuzusenden (digitale Bereitstellung der Pläne im PDF-Format) und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.

Ergänzung zu c. DB Netz AG:

Die vorhandenen Fernmeldekabel der DB Netz AG dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein.

Es sind örtliche Einweisungen durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH notwendig. Deshalb ist die Baumaßnahme rechtzeitig (mindestens 7 Arbeitstage vorher) unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. – 201 901 2971 – mitzuteilen und einen Termin unter folgender Adresse zu vereinbaren:

DB Kommunikationstechnik GmbH, Dokumentationsservice

Lammstraße 19 in 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/938-4039, Db.kt.dokumentationsservice-muenchen@deutschebahn.com

Die erfolgten Einweisungen sind zu protokollieren.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft“ sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und Verpflichtungserklärungen werden im Zuge der örtlichen Einweisung übergeben. Die Verpflichtungserklärungen sind rechtzeitig und von der bauausführenden Firma unterzeichnet zurück zu senden.

Die überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB Netz AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergegeben, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Treten unvermutet, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, ist umgehend die DB Kommunikationstechnik GmbH (Tel.: 0721/938-4039) zu verständigen.

Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifeln an der Plangenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.

Ergänzung zu d. Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“:

Im Bereich der Straßenbaumaßnahme befinden sich Fernwasserleitungen sowie Steuerkabel des Zweckverbands Wasserversorgung „Westpfalz“. Die Baumaßnahme ist daher in enger Abstimmung mit dem Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“ durchzuführen. Die genaue Lage und Tiefe ist durch Ortung und mittels Suchschlitzen im Rahmen einer Einweisung zu ermitteln. Im Abstand von 4 m zu den Einrichtungen des Verbandes, gemessen von Mitte Rohr, sind keine Bäume einzupflanzen, keine Bauwerke zu errichten und auch sonst keine Einwirkungen vorzunehmen, die den Bestand oder die Unterhaltung der Verbandseinrichtungen gefährden oder behindern können.

Vor Baubeginn ist eine aktuelle Planauskunft unter plan-auskunft@swk-kl.de einzuholen und die Durchführung der Baumaßnahme bezüglich der Betroffenheit der Fernwasserleitungen/ Steuerkabel mit dem Zweckverband abzustimmen. Das Merkblatt des Zweckverbands ist zu berücksichtigen.

II. Naturschutz

In naturschutzfachlicher Hinsicht hat der Straßenbaulastträger im Zuge der Bauausführung insbesondere aufgrund der Stellungnahmen der oberen und unteren Naturschutzbehörden (SGD Süd, Stadtverwaltung Kaiserslautern, Kreisverwaltung Kaiserslautern) Folgendes zu beachten:

1. Die folgenden Schutzmaßnahmen sind durchzuführen:

- Erhalt von Brut- / Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse, Ausweisung entsprechender Bautabuzonen sowie bauzeitliche Sicherung / zeitliche Einschränkung (V 1 bis V 4 bzw. S 4.1 a, S 4.2a, S 9.1 und S 11.1).
- Bauzeitlicher Schutz der Ameisenkolonie am Hohenecker Mühlbach, aktuelle Standortkontrolle vor Baubeginn erforderlich (S4.1b).
- Herstellung von Amphibien-Leiteinrichtung:
Die Leiteinrichtung ist dauerhaft zu er- und unterhalten. Gegebenenfalls können während der Bautätigkeit zusätzliche temporäre Schutzeinrichtungen für Amphibien erfor-

derlich werden - diese sind mit ökologischer Fachbauleitung und Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Sicherung von Wasserpflanzen:

Es sind besondere Maßnahmen (Schutz/ Sicherungsmaßnahmen/ Bautabuzonen) bzgl. des seltenen Kammfarns (*Dryopteris cristata*) im Bereich der Aschbachniederung zu ergreifen.

- Schutz angrenzender Gehölzbestände unter Beachtung der DIN 18920 und RAS LP 4

- Bauzeitenbegrenzung:

Rodungs- und Rückschnittarbeiten sind nur außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September (V 5) zulässig.

- Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Verwendung / Behandlung und des Wiedereinbaus von Oberboden sind entsprechend der DIN 18915 zu ergreifen.

2. Das gesamte Baufeld ist durch eine faunistisch versierte Bauaufsicht auf artenschutzfachliche Belange hin zu beobachten und zu begleiten.
3. Bei den geplanten Kompensationsmaßnahmen im Bereich der aufgelassenen Fischweiheranlage (E 10.1) ist zu beachten, dass alle Wasserflächen naturschutzfachlich durch Rückbau der Uferverbauten und anschließende Abflachung der Ufer aufzuwerten sind, teilweise sind sie ggf. zu entschlammen. Punktuell sind außer der vorgesehenen Entfernung der Nadelgehölze auch einzelne Pappeln und Birken herauszunehmen, um die für Amphibien wichtige Besonnung der Gewässer in ausreichendem Umfang zu gewährleisten. Zusätzlich zur Abschirmungspflanzung entlang der Straße kann ggf. auch eine Amphibienleiteinrichtung errichtet werden. Im Übrigen sollte die genaue naturschutzfachliche Ausgestaltung der ehemaligen Fischweiheranlage durch eine entsprechend detaillierte Ausführungsplanung konkretisiert werden.
4. Im gesamten Entwässerungssystem darf es nicht zu einer Beeinträchtigung von Amphibien oder Kleinsäugetern im Sinne des § 44 BNatSchG kommen. Die Ausführung von technischen Bauwerken ist auf die Verhinderung des Eindringens oder eine Möglichkeit des Ausstieges von Wirbeltieren abzustellen.
4. Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.
5. Die folgenden Kompensationsmaßnahmen für die unvermeidbare Neuversiegelung, die Biotop- / Habitatverluste und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind umzusetzen:
 - Entsiegelung bzw. Teilentsiegelung durch Rückbau / Teilrückbau der L 502 (Rekultivierung und Neugestaltung der Flächen)
 - Extensivierung von Bodenstandorten / Renaturierung des Mühlbaches mit diversen Teilmaßnahmen wie Entbuschungen, Beseitigung standortfremder Gehölze, Uferabflachungen etc.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist eine enge Abstimmung mit der ökologischen Fachbauleitung zwingend erforderlich; vor allem können gegebenenfalls zusätzliche artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Bauausführung (bspw. Umsiedlungs- oder Schutzmaßnahmen) erforderlich werden. Solche Maßnahmen sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Die Renaturierungsmaßnahmen sind auf landeseigenen Flächen vorgesehen. Ein ggf. erforderlicher Tausch mit adäquaten Ersatzflächen ist mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
 - Renaturierung des Mühlbaches / Uferabflachung und Pflanzung einer Ufergalerie
 - Verpflanzung /Anpflanzung von Gehölzbeständen im Bereich von Dammkörper, Dammböschung und Bahnböschung, Verpflanzung von Seggenbeständen
 - Entwicklung von Laubwald am Quellbach zum Kolbental (E 7.1 bzw. E 12.1), Entnahme von standortfremden Fichten, Entwicklung durch gelenkte Sukzession
 - Erhalt / Modellierung eines Feuchtgrabens (E 7.2)
 - Wiederherstellung / Neugestaltung von Baumreihe und Strauchpflanzung auf Dammböschung und Dammfuß
 - Wiederherstellung Auenstandort/ Nutzungsaufgabe im Bereich des Flurstückes 1131/10 u. a. durch Beseitigung standortfremder Fichten, Geländeauffüllungen und Fremdmaterial, Schaffung von Tümpelmulden. Gegebenenfalls kann die Entnahme weiterer standortfremder Laubgehölze zur intensiveren Besonnung der Wasserflächen erforderlich werden; Uferverbau ist rückzubauen und die Ufer sind landschaftsgerecht zu gestalten (Uferabflachung).
 - Entwicklung eines Waldmantels im Bereich der straßennahen Böschung durch gelenkte Sukzession (E 12.2)
6. Bei der Herstellung von Vegetationsflächen sind gebietsheimische Pflanzen aus regionaler Herkunft (Vgl. § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG) und zur Ansaat standortgerechtes zertifiziertes Saatgut (Herkunftsregion: Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) zu verwenden.
 7. Sämtliche Flächen sind dauerhaft zu unterhalten und entsprechen den Vorgaben in den Maßnahmenblättern zu pflegen.
 8. Um die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen zu gewährleisten, ist frühzeitig (i. d. R. nach Baurechtserlangung) eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzurichten, die auch bei der Erarbeitung der Bauzeitenpläne, Ausführungsplänen und Ausschreibung mit eingebunden wird. Die ÖBB ist der Naturschutzbehörde mitzuteilen. Ein Abschlussbericht über Verlauf und Ausführung der Maßnahmen ist vorzulegen.
 9. Weiterhin hat eine rechtzeitige Abstimmung der Tauschflächen bzgl. der Mühlbach-Renaturierungsmaßnahmen zu erfolgen.

10. Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG sind sämtliche Kompensationsmaßnahmen im Kompensationskataster zu erfassen. Die Eingabe der Projektdaten ist zu veranlassen. Die Daten sind mit allen erforderlichen Angaben in das Kataster einzugeben.
11. Die Inanspruchnahme von (nach § 30 BNatSchG geschützte) Biotopflächen ist durch Ausweisung von Bautabuzonen auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

III. Wasser

Entsprechend der Stellungnahme der oberen Wasserbehörde werden dem Vorhabenträger folgende Auflagen auferlegt:

III.1 Gewässerbenutzung

- Die Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben, sie sind daraufhin zu überwachen.
- Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand dieser Einleitungen von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Antragsteller.
- Der Einlaufbereich ist naturnah zu gestalten und gegen Erosion zu sichern. Evtl. erforderliche Böschungssicherungen sind auf ein Minimum zu beschränken.
- Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf, sind vor Durchführung einvernehmlich mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern abzustimmen.
- Die Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

III.2 Anlage an Gewässer

- Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des genehmigten Entwurfes aufzubewahren und auf behördliches Verlangen die Anwesenheit eines Verantwortlichen sicherzustellen.
- Baubeginn und Bauvollendung sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern schriftlich anzuzeigen.
- Die Maßnahmen haben nach den, der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern vorgelegten Plänen zu erfolgen.
- Der schadlose Hochwasserabfluss muss sowohl während der Bauzeit als auch an Wochenenden oder Feiertagen gewährleistet sein.

- Alle Schäden, die an bzw. durch die Bauarbeiten bei Hochwasser entstehen, gehen zu Lasten des Maßnahmenträgers. Ggf. sind Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden während der Bauzeit (bei Hochwasserführung des Gewässers) zu treffen.
- Vorhandene Bäume und Gehölzbestände im Bereich der Ufer und der Uferrand streifen sind entsprechend der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches zu schützen.
- Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden sonstigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
- Bei Durchführung der Maßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu verhüten.
- Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftlichen Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vorher mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern abzustimmen.

III.3 Gewässerausbau

- Vor Baubeginn hat der Antragsteller einen Baustelleneinweisungstermin mit dem Bauunternehmer und der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, zu bestimmen.
- Zur baulichen Umsetzung des Vorhabens ist dem bauausführenden Unternehmen auf Grundlage dieser Genehmigung einschl. der Nebenbestimmungen eine Ausführungsplanung zu übergeben.
- Vor Beginn des Erdaushubs ist die neue Gewässertrasse abzustecken und von der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, abnehmen zu lassen.
- Regionaltypische, naturnahe Gewässer zeichnen sich durch ein struktur- und variantenreiches Quer- und Längsprofil aus. Dazu gehört insbesondere ein flaches, breites Bett mit unregelmäßigen, wechselnden Böschungsneigungen und Sohlbreiten. Auf jegliche Maßnahmen, die zu einem regelmäßigen Erscheinungsbild des Gewässers führen können (z.B. Glätten des Profils mit einer entsprechenden Baggerschaufel, Herstellung präzis ausgeformten Böschungskanten) ist zu verzichten.
- Auf die Gewässersohle ist im renaturierten Abschnitt eine durchgehende, mindestens 3.0 cm-starke Substratschicht in ortstypischem Material aufzubringen, damit sich das Gewässer nicht in den Rohboden einliefert und sich die Besiedlung mit Wasserorganismen schnellstmöglich vollzieht.
- Einzubringendes Substrat ist in der Korngröße an das natürlicherweise im Bachbett vorkommende Substrat anzupassen.

- Das neu hergestellte Gewässerbett ist regelmäßig hinsichtlich seiner Lebensraumfunktion zu kontrollieren. Insbesondere ist nach Hochwasserereignissen zu überprüfen, ob Tiefenerosionsansätze zu verzeichnen sind. Wenn dies der Fall ist, ist durch geeignete Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (z. B. naturnahe, ingenieurbioologische Sicherung oder Anpassung Sohlsubstrat) dafür zu sorgen, dass sich das neue Gewässerbett nicht unnatürlich einliefert.
- In dem neu geplanten Gewässerbett ist eine Kolk-Furt-Sequenz herzustellen. Das bedeutet, dass sich flache Bereiche mit höherer Strömungsgeschwindigkeit mit eher tiefen Bereichen langsamerer Strömungsgeschwindigkeit abwechseln müssen. Auf diese Weise wird die für naturnahe Gewässer typische Strömungsdiversität und Tiefenvarianz erzielt. Die Details sind im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung rechtzeitig vor Baubeginn mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern abzustimmen.
- Die Fertigstellung der neu hergestellten Gewässertrasse ist vor Flutung der SGD Süd Regionalstelle Kaiserslautern, anzuzeigen. Das neue Gewässerbett darf erst dann aktiviert (= mit Wasser beschickt) werden, wenn die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ihr Einverständnis mit der Bauausführung erklärt hat.
- Beiderseits des geplanten Gewässers (insbes. rechtsseitig) sind Randstreifen die für eine ungehinderte Gewässerentwicklung erforderlich sind freizuhalten.
- Diese Randstreifen sind von jeglicher Bebauung, Auffüllung oder festen Einzäunung freizuhalten. Nach Durchführung der Maßnahme sind die Randstreifen der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Randstreifen dürfen nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Evtl. erforderliche Pflegemaßnahmen innerhalb der Randstreifen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern abzustimmen.
- Die Verlegung der Hohneckermühlbaches (Gewässer III. Ordnung) hat nach den, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern vorgelegten Plänen zu erfolgen.
- Bei Durchführung der Baumaßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten. Entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bei Hochwasserführung des Hohneckermühlbaches sind während der Bauzeit zu treffen.
- Vorhandene Bäume und Gehölzbestände im Bereich der Ufer und der Uferrandstreifen sind entsprechend der 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches zu schützen.

- Eingriffe in Gehölzbestände sind zu vermeiden. Unvermeidbare Eingriffe in Gehölzbestände sind durch Pflanzung standortgerechter Laubgehölze in der auf die Fertigstellung folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere Wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vorher mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern abzustimmen.
- Den Wasserbehörden, der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten.
- Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des genehmigten Entwurfs aufzubewahren und auf behördliches Verlangen die Anwesenheit eines Verantwortlichen sicherzustellen.
- Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Die „Deutschen Industrie Normen“ (DIN) und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten.
- Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden sonstigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
- Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Entwässerung des angrenzenden Geländes nicht nachteilig beeinflusst wird.
- Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers - insbesondere auch bei Starkregen - zu treffen.

III.4 Bodenschutz

- Im Zuge der Baumaßnahme wird die Altablagerung überplant (Reg.-Nr. 312 00 000 0281). Bei der Fläche handelt es sich um eine Altablagerung i. S. von § 2 Abs. 5 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Da die Emissionen auch nach Abschluss der Auf- bzw. Verfüllung nicht ausgeschlossen werden können, hat der Vorhabenträger ein fachkundiges Ingenieurbüro mit Erkundungen der Altablagerung zu betrauen. Das entsprechende Gutachten zur Gefährdungsabschätzung ist der oberen Wasserbehörde vorzulegen.
- Sollte bei den Flächen Reg.-Nr. 335 04 04-0201 und 0202 sowie Reg.-Nr. 312 00 000-2002/001 ein Eingriff stattfinden, ist eine fachgutachterliche Begleitung und Dokumentation der Maßnahmen durchzuführen. Die Belange des Arbeits- und Umgebungs-schutzes sind zu beachten. Die Dokumentation ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern zur Fortschreibung des Bodenschutzkatasters vorzulegen.
- Die geplante Rückhaltefläche befindet sich zudem in unmittelbarer Nachbarschaft der Altablagerung Reg. Nr. 335 04 045 - 0201. Sollte sich das Ablagerungsinventar der

Altablagerungen wider Erwarten bis in den Bereich der geplanten Fläche erstrecken, so ist die Rückhaltefläche geeignet abzudichten.

- Des Weiteren ist bei einer Versickerung eine Beeinflussung benachbarter Bereiche auszuschließen.

III.5 Abfallwirtschaft

- Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub) sind aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei der Behandlung der Abfälle sind das Verwertungsgebot und die Vorgaben der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) zu beachten. In diesem Zusammenhang sind die ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Arbeitskreises „§ 12 BBodSchV“, die die Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen und technischen Anwendungen regeln, zu beachten.
- Der „Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen/gebundenen Straßenbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung“ vom Arbeitskreis Straßenbauabfälle Rheinland-Pfalz vom Mai 2007 ist zu beachten. Beim Anfall von eventuell pechhaltigem Straßenaufbruchmaterial ist der „Leitfaden für die Behandlung von Ausbauphosphat und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ bzw. das „Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereiches des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz“ zu beachten.

III.6 Grundwasserschutz

Zum Schutz der Gewinnungsanlagen soll der vorgesehene Rückbau grundwasserschonend erfolgen. Die eigentliche Rückbaumaßnahme ist organisatorisch mit dem Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“ und der SGD Süd abzustimmen.

IV. Denkmalschutz

Die Straßenbaudienststelle hat bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – DSchG - hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Außenstelle Speyer rechtzeitig anzuzeigen.

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger aufgegeben, zu den notwendigen archäologischen Arbeiten zur Schadensminderung bzw. zum Erhalt der von dem Straßenbauvorhaben betroffenen, geschützten, archäologischen Kulturdenkmäler beizutragen. Die konkreten Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der

Denkmalfachbehörde abzustimmen. Die Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können.

V. Weitere Bestimmungen und Auflagen

1. Sofern bei der Baudurchführung unerwartete Kontaminationen bekannt werden bzw. auftreten, ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz bzw. Landesbodenschutzgesetz zu beteiligen.
2. Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar GmbH sind Behinderungen für den Busverkehr so gering als möglich zu halten. Sollten Vollsperrungen oder Umleitungen der Fahrwege erforderlich werden, so sind diese mit der DB Regio Mitte und der Stadtwerken Verkehrs AG abzustimmen.
3. Die Sperrfristen der Bahnlinie sind - soweit möglich - in die Ferienzeiten zu verlegen, um so die Schülerverkehre nicht zu beeinträchtigen. Der Vorhabenträger hat den Beginn der Maßnahme sowie deren Dauer frühzeitig mit dem Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Süd abzustimmen.
4. Entsprechend den Forderungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz hat der Vorhabenträger Folgendes zu beachten:
 - Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, hat hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.
 - Unter Hinweis auf das Lagerstättengesetz hat der Vorhabenträger die geotechnischen Berichte mit UTM 82 Koordinaten der Bohrpunkte sowie der Schichtenverzeichnisse aller Bohrungen dem Landesamt für Geologie und Bergbau zu zusenden.
 - Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
5. Der Vorhabenträger wird insbesondere aufgrund der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien zu Folgendes verpflichtet:
 - Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
 - Bezüglich des vorgesehenen Erwerbes des Grundstückes Nr. 136/6 (Gemarkung Hohenecken) ist zeitnah eine entsprechende Kaufanfrage an folgende Adresse zu richten: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10 in 60327 Frankfurt am Main, Marion Stöver, Kundenteam Vertrieb (CS.R 01-M), Tel.:

069/265-41367, E-Mail: Immobilien.Mitte@deutschebahn.com. Der Vorhabenträger hat vor Herstellung der Kompensationsmaßnahme die Entwidmung der Bahnfläche (durch das Eisenbahn-Bundesamt) zu bewirken. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die in der Planung vorgesehene Kompensationsmaßnahmen zu verlegen, bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde hiergegen keine Bedenken, sofern hierbei die den Maßnahmen zugedachte naturschutzfachliche Kompensationswirkung gleichwertig erreicht werden kann und hinsichtlich der Verlegung der Maßnahmen eine Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde erfolgt. Ggf. bleibt eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

- Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Kurzzeitmietvertrag (kostenpflichtig) abzuschließen. Der Vorhabenträger hat sich unter Angabe des Aktenzeichens (TÖB-FFM-19-52560/GO) an folgende Stelle zu wenden: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10 in 60327 Frankfurt am Main, Sven Dober, Facility Management (CS.R-M-F), Tel.: 069/265-29520, E-Mail: sven.dober@deutschebahn.com
- Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen (DB Netz AG, Produktionsdurchführung Saarbrücken, Pariser Straße 358 in 67633 Kaiserslautern, Roland Reiter, Bezirksleiter Fahrbahn (I.NP-SW-D-SBR(IF)), Tel.: 0160/97462236, E-Mail: roland.t.reiter@deutschebahn.com).
- Die geplanten landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf DB-Grundeigentum dürfen die Durchführung des Bahnbetriebes nicht beeinträchtigen. Insbesondere auf die Freihaltung der notwendigen Sichtflächen ist unbedingt zu achten. Hierzu ein Gestattungsvertrag zwischen der DB und dem Antragsteller abzuschließen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10 in 60327 Frankfurt am Main, Bettina Welker, Eigentumsmanagement (CS.R-M-L(A)), Tel.: 069/265-30305, E-Mail: bettina.welker@deutschebahn.com).
- Für die Kreuzungsmaßnahme mit Bahngelände (Eisenbahnüberführung im Bahn-km ca. 9,53) ist eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) abzuschließen. Da die Eisenbahnüberführung in das Eigentum und Unterhaltungspflicht der DB Netz AG übergeht, erhält die DB Netz AG gemäß der Ablösebeiträge-Berechnungsverordnung (ABBV) vom Juli 2010 eine Ablösesumme. In diesem Fall ist vor Abschluss der EKrG-Kreuzungsvereinbarung gemäß § 11 (1) EKrG noch eine Planungsvereinbarung mit dem Straßenbaulastträger abzuschließen (DB Netz

AG, Regionalnetze Reinhessen-Weinstraße und Pfalz, Lachener Straße 112 in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Melanie Wirok, Planung und Steuerung (I.NVR-SW-R-RHW(BP)), Tel.: 06321/851-371, E-Mail: melanie.wirok@deutschebahn.com).

- Zur Abstimmung der Planung sollte eine frühzeitige Beteiligung der Anlagenplanung der DB Netz AG erfolgen (DB Netz AG, Produktionsdurchführung Saarbrücken, Am Hauptbahnhof 4-12 in 66111 Saarbrücken, Igbal Berekzei, Anlagenverantwortlicher Konstruktiver Ingenieurbau (I.NP-SW-D-SBR(IF)), Tel.: 0681/308-4847, E-Mail: igbal.berekzei@deutschebahn.com).
- Sollte das Überführungsbauwerk über die Eisenbahntrasse bestehen bleiben, muss die Inspektion und Instandhaltung des Bauwerkes weiterhin durch die Deutsche Bahn erfolgen. Die Kosten würden wie bisher dem Straßenbaulastträger in Rechnung gestellt werden.
- Vor Beginn der Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zu den Bahnbetriebsanlagen ist mit der DB Netz AG unter nachfolgender Adresse eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen, damit der Betrieb oder die Anlagen der DB Netz AG während der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden: DB Netz AG, Regionalnetze Reinhessen-Weinstraße und Pfalz, Lachener Straße 112 in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Florian Kimpel, Bau- und Betriebskoordinator (I.NVR-SW-R-PFZ(BK)), Tel.: 06321/851-303, E-Mail: florian.kimpel@deutschebahn.com
- Die Richtlinie 406 ist zu beachten; die Mitteilung ist an die DB Netz AG, Regionalnetze Reinhessen-Weinstraße und Pfalz, Lachener Straße 112 in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Melanie Wirok, Planung und Steuerung (I.NVR-SW-R-RHW(BP)), Tel.: 06321/851-371, E-Mail: melanie.wirok@deutschebahn.com zu richten.
- Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden.
- Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition: Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Sollten dafür Einfriedungen notwendig sein, sind diese durch den Bauherrn zu erstellen und dauerhaft instand zu halten. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.
- Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53,

DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

- Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Während der Bauarbeiten ist der Gleisbereich (Regellichtraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 6,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten.
- Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind (Ansprechpartner: DB Netz AG, Produktionsdurchführung Saarbrücken, Pariser Straße 358 in 67633 Kaiserslautern, Roland Reiter, Bezirksleiter Fahrbahn (I.NP-SW-D-SBR(IF)), Tel.: 0160/97462236, E-Mail: roland.t.reiter@deutschebahn.com).
- Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.
- Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius bei der DB Netz AG, Regionalnetze Reinhessen-Weinstraße und Pfalz, Lachener Straße 112 in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Florian Kimpel, Bau- und Betriebskoordinator (I.NVR-SW-R-PFZ(BK)), Tel.: 06321/851-303, E-Mail: florian.kimpel@deutschebahn.com vorzulegen.
- Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken. Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszu-

schließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

- Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten.
- Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe sind von vornherein auszuschließen.
- Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Die Vorflutverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahme, die Verlegung des Hoheneckermühlbaches, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden. Insbesondere gilt dies für den teilweisen Rückbau des Durchlasses im Bahn-km 10,259 und die naturnahe Ausbildung des Aschbaches. Der Durchlass durch die Bahnstrecke darf in keiner Weise beeinträchtigt werden und die Durchflussmenge muss unverändert bleiben. Zudem ist die Gleisentwässerung weiterhin sicherzustellen und der Bahnkörper darf nicht beeinträchtigt werden.
- Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Sollen Gleisquerungen geschaffen oder vorhandene Querungen genutzt werden, ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen und bei einer vorhandenen Querung auf die erhöhte Zuleitung zu prüfen.

- Es dürfen keine Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge beschädigt oder verunreinigt werden. Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen dürfen nicht unerlaubt geöffnet, Fahrthindernisse zu bereitet werden oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorgenommen werden.
- 6. Der Forderung der Stadtverwaltung Kaiserslautern als untere Wasserbehörde entsprechend hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass die bestehende Schmutzwasser-Druckleitung inklusive der Entlüftungsöffnung und des Pumpwerks während der Bau-maßnahme nicht beschädigt oder in seiner Funktion beeinträchtigt wird. Außerdem ist im Bereich der Hoheneckermühle Nr. 7 und 8 darauf zu achten, dass kein erhöhter Oberflächenabfluss zu den Grundstücken entsteht.
- 7. Der Vorhabenträger hat der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz Rechnung zu tragen, in dem er die ggf. erforderlich werdenden Sperrungen der Straßen möglichst kurz zu halten und frühzeitig auszuschildern hat.
- 8. Entsprechend der Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung wird dem Vorhabenträger auferlegt, zu gegebener Zeit ein entsprechendes Konzept der erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen zu erarbeiten und ggf. mit dem betroffenen Waldeigentümer abzustimmen.
Sollte ggf. - entgegen der derzeitigen Planung - die Errichtung eines Anglerparkplatzes auf forsteigenen Flächen angestrebt werden, so ist dies vorab mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen.
- 9. Soweit es dem Vorhabenträger ohne Weiteres möglich ist, sind die Empfehlungen „Waldwegebau“ einzuhalten. Dies bezieht sich auf die Breite des Rad- und Gehweges (auf der zurückzubauenden L 502) als auch auf deren Tragfähigkeit. Hier sollte eine Wegbreite von 3,50 m sowie eine Tragfähigkeit für 10t Achslast gewählt werden.
- 10. Der Vorhabenträger hat eine Vereinbarung mit dem Forstamt Kaiserslautern bzgl. der naturschutzfachlichen Maßnahmen E 7.1 und E 12.1 sowie der waldverbessernden Maßnahmen im Hinblick auf einen walddrechtlichen Ausgleich zu schließen.
- 11. Die im Planbereich liegenden, über die betroffenen Straßenteile erschlossenen, landwirtschaftlichen Flächen müssen während der Vegetationszeit für alle relevanten Bewirtschaftungsgänge erreichbar bleiben.
- 12. Sollte sich aufgrund der vorliegenden Planung an der Einmündung des Forstweges ein Unfallschwerpunkt entwickeln, hat der Vorhabenträger entgegenwirksame Maßnahmen, wie beispielsweise verkehrsbehördliche Anordnungen zu treffen.

D Beteiligte

I. Träger öffentlicher Belange

1. **Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Dienstleistungszentrum Kaiserslautern**, Europaallee 14 in 67657 Kaiserslautern
 - Schreiben vom 03. Mai 2019(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. V.7 dieses Beschlusses)
2. **Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH**, B1 3-5 in 68159 Mannheim
 - Schreiben vom 15. Mai 2019(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. V.2 dieses Beschlusses)
3. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer**, Kleine Pfaffengasse 10 in 67346 Speyer
 - Schreiben vom 14. Mai 2019, Az.: E2019/0530 hs(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. IV dieses Beschlusses)
4. **Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11**, Pirmasenser Straße 65 in 67655 Kaiserslautern
 - Schreiben vom 13. Mai 2019, Az.: 203-19/NWKL/JT(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. I.b dieses Beschlusses)
5. **Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd**, Bahnhofstraße 1 in 67655 Kaiserslautern
 - Schreiben vom 21. Mai 2019(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. V.3 dieses Beschlusses)
6. **Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd (jetzt: Verbandsgemeinde Landstuhl)**, Kaiserstraße 49 in 66849 Landstuhl
 - Schreiben vom 04. Juni 2019(vgl. Ausführungen in Kapitel E, Nr. VIII.1.2 dieses Beschlusses)
7. **Ortsgemeinden Krickenbach, Queidersbach und Stelzenbach**, über die VG Landstuhl, Kaiserstraße 49 in 66849 Landstuhl
 - Schreiben vom 04. Juni 2019(vgl. Ausführungen in Kapitel E, Nr. VIII.1.2 dieses Beschlusses)
8. **Vodafone Kabel Deutschland GmbH**, Ingersheimer Straße 20 in 70499 Stuttgart
 - Schreiben vom 11. Juni 2019, Az.: S00753175

(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. I.a dieses Beschlusses)

9. Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9 in 67433 Neustadt

- Schreiben vom 01. Juli 2019, Az.: 3.1-6313
- Schreiben vom 22. April 2020, Az.: 3.1-6313

(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nrn. 8, 9, 10 und 12 sowie Kapitel E, Nr. VIII.1.1 dieses Beschlusses)

10. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern, Röchlingstraße 1 in 67663 Kaiserslautern

- Schreiben vom 07. Juli 2019, Az.: 14-06.13
- Schreiben vom 22. April 2020, Az.: 14-06.12

(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nrn. 11 und 12 sowie Ausführungen in Kapitel E, Nr. VIII.1.4 dieses Beschlusses)

11. Kreisverwaltung Kaiserslautern, Burgstraße 11 in 67659 Kaiserslautern

- Schreiben vom 03. Juli 2019, Az.: 5.5-1111

(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. II dieses Beschlusses)

12. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5 in 55129 Mainz

- Schreiben vom 08. Juli 2019, Az.: 3240-0555-19/V1

(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. V.4 dieses Beschlusses)

13. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10 in 60327 Frankfurt am Main

- Schreiben vom 11. Juli 2019, Az.: TÖB-FFM-19-52560/GO

(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. I.c und V.5 dieses Beschlusses)

14. Stadt Kaiserslautern, Willy-Brandt-Platz 1 in 67653 Kaiserslautern

- Schreiben vom 10. Juli 2019, Az.: 61.31-ru/an
- Schreiben vom 23. April 2020, Az.: 61.31-ru/an

(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nrn. II und V.6 sowie Ausführungen in Kapitel E, Nr. VIII.1.3 dieses Beschlusses)

15. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14 in 67433 Neustadt an der Weinstraße

- Schreiben vom 08. Juli 2019, Az.: 14-435-12:41
- Schreiben vom 12. Juli 2019, Az.: 42-553-012 B270

(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. II dieses Beschlusses)

16. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Fischerstraße 12 in 67655 Kaiserslautern

- Schreiben vom 31. Juli 2019, Az.: 32-2-50.04.01.08

(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. III dieses Beschlusses)

17. Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“, Am Ramsteiner Weg 2 in 67685 Weilerbach

- Schreiben vom 01. Oktober 2019
- E-Mail vom 09. April 2020

(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. I.d dieses Beschlusses)

II. Anerkannte Vereinigung

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Fasanerie 1 in 55457 Gensingen

- Schreiben vom 04. Juni 2019, Az.: V-eb

(vgl. Ausführungen in Kapitel E, Nr. VIII.3 dieses Beschlusses)

III. Privatpersonen

Im Verfahren haben sich 3 Privatpersonen geäußert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die Angabe von Namen und Anschriften verzichtet.

E Begründung

I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 17 FStrG nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 17 FStrG. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (s. Kapitel B, Ziffer 1, 3. Absatz).

II. Zuständigkeit

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 17 FStrG i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 6 Abs. 7 LStrG i.V.m. § 49 Abs. 2 LStrG i.V.m. Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001, GVBl. S. 303, i.V.m. Art. 1, Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.08, GVBl. S. 317, i.V.m. der Organisationsverfügung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV) vom 5.1.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15.1.2007, Seite 2, für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

III. Verfahren

III.1 Antragstellung

Die Planunterlagen für die Beseitigung des Unfallschwerpunktes B 270/ L 502 an der Breitenau sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern vom 15. April 2019, Az.: B270-A.32-05-0043 CD 80a/l 70a zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

III.2 Feststellung der UVP-Pflicht

Die vorliegende Straßenplanung ist uvp-pflichtig. Das durchgeführte Verfahren genügt den verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprü-

fung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel A, Nr. V und Kapitel E, Nr. VII verwiesen.

III.3 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in Kapitel A, Nrn. X und XI genannten Unterlagen haben in der Zeit vom 13. Mai 2019 bis einschließlich 12. Juni 2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern und bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Planauslegung sind vorher rechtzeitig und ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten. Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 12. Juli 2019 vorgebracht werden.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in der von der Baumaßnahme betroffenen Gemarkung haben (Ausmärker), sind von der Planauslegung rechtzeitig unterrichtet worden.

Die nach den geltenden Rechtsvorschriften anerkannten Vereine wurden über das Straßenbauvorhaben unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

III.4 Erörterungstermin

Im Verfahren wurden von mehreren Beteiligten Stellungnahmen abgegeben; es wurden 3 private Einwendungen erhoben.

Es wurde gemäß § 17a Nr. 1 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Diese Absicht hatte die Anhörungsbehörde denjenigen, die eine Stellungnahme abgegeben bzw. eine Einwendung erhoben hatten, mit Schreiben vom 26. März 2020 - unter Fristsetzung zur Rückäußerung - mitgeteilt. Dem Anschreiben war die Erwiderung des Vorhabenträgers zu der jeweiligen Stellungnahme / Einwendung beigelegt. Die Beteiligten hatten sich mit einem Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins ausdrücklich einverstanden erklärt.

III.5 Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planoffenlage bei den Offenlagestellen ordnungsgemäß und im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist. Ebenso ist auch der Verzicht auf einen Erörterungstermin nicht zu beanstanden. Das durchgeführte Verfahren genügt im Übrigen auch den verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVP-Rechts.

IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung

Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Beschluss die umfassende formell-rechtliche und materiell-rechtliche Zulässigkeit der Straßenplanung für die Beseitigung des Unfallschwerpunktes B 270/ L 502 an der Breitenau fest.

Hierzu wird im Folgenden näher ausgeführt:

Die vorliegend planfestgestellte Straßenbaumaßnahme liegt bei Breitenau (südwestlich von Kaiserslautern), einem Ortsteil von Stelzenberg (L 502, K 6) sowie bei den Ortslagen Hoheneckermühle und Gelterswoog (B 270).

Die B 270 verläuft, ausgehend von der Einmündung in die B 41 bei Idar-Oberstein, in südlicher Richtung durch Kaiserslautern und endet in Pirmasens mit dem Anschluss an die B 10. Sie hat gemäß ihrer verkehrlichen Bedeutung eine überregionale Verbindungsfunktion (Verbindungsfunktionsstufe II) zwischen dem Mittelzentrum Idar-Oberstein, dem Oberzentrum Kaiserslautern und dem Mittelzentrum Pirmasens. Die L 502 hingegen beginnt am Knotenpunkt mit der B 37 in Kaiserslautern und verläuft in südwestlicher Richtung durch den Stadtteil Espensteig, an Breitenau vorbei und endet momentan mit der Einmündung in die B 270 im Bereich des nördlichen Endes des Walzweiher. Die L 502 ist aufgrund ihrer verkehrlichen Bedeutung eine zwischengemeindliche Regionalstraße.

Die vorgesehene Straßenbaumaßnahme umfasst den Umbau der Einmündungsbereiche der L 502 in die B 270 südlich der Annexe Breitenau sowie der K 6 in die B 270 westlich von Breitenau. Die beiden Knotenpunkte sind als Unfallhäufungsstellen zu verzeichnen. Die Beseitigung dieser Unfallhäufungsstellen soll zur Steigerung der Verkehrsqualität, Leistungsfähigkeit und vorrangig zur Verkehrssicherheit im Plangebiet beitragen.

Es wurden im Vorfeld 3 Varianten (Variante A, B und C) untersucht und die Vor- und Nachteile der jeweiligen Planung gegenübergestellt. Dabei ergab sich die Variante A als Vorzugsvariante (vorliegende Planung). Sie wurde nicht nur aus straßenbautechnischen und sicherheitstechnischen Gründen favorisiert, sondern sie stellt auch die umweltverträglichste Lösung dar. Die Einzelheiten zu den jeweiligen Varianten können dem Erläuterungsbericht entnommen werden.

Die vorliegende Planung enthält die Errichtung einer leistungsfähigen und verkehrssicheren Kreisverkehrsanlage, die sich ca. 40 m südlich des vorhandenen Einmündungsbereiches der K 6 in die B 270 befinden wird. Im Zuge der DB-Strecke 3300 zwischen Kaiserslautern und Pirmasens wird südöstlich des bestehenden Bauwerkes ein neues Überführungsbauwerk gebaut, das die Bahnstrecke über die zu verlegende L 502 überführt. Das vorhandene Überführungsbauwerk der DB-Strecke ist sanierungsbedürftig und - insbesondere im Hinblick auf seine unzureichenden Durchfahrtshöhen - den Anforderungen an ein leistungsfähiges und verkehrssicheres Überführungsbauwerk nicht mehr gewachsen. Zusätzlich erfolgt die Anlage eines Rad- und Gehweges an die B 270 und an den Kreisverkehrsplatz sowie an der künftigen L 502 in Richtung Breitenau.

Die vorhandene Streckencharakteristik im Zuge der B 270 ist geprägt durch eine kurvenreiche und in weiten Bereichen unübersichtliche Linienführung mit einer Fahrbahnbreite zwi-

schen 7,50 und 8,00 m. Damit wird sie den heutigen Verkehr- und Nutzungsanforderungen nicht mehr gerecht. Ein wesentliches Problem stellt dabei die Sicht auf wartepflichtige Abbieger in die K 6 dar. Separate Abbiegespuren im Zuge der Bundesstraße sind nicht vorhanden, sodass die abbiegenden bzw. wartenden Fahrzeuge bei Gegenverkehr den durchgehenden Verkehr im Zuge der Bundesstraße blockieren.

Die bereits derzeit hohen Verkehrszahlen werden sich entsprechend der Prognoseberechnung erhöhen. Auf der B 270 in Richtung Hohenecken ist im Jahre 2030 mit einem Verkehrsaufkommen von 12.100 Kfz/24h zu rechnen. Der Verkehr in Richtung Schopp wird etwa 16.700 Kfz/24h betragen. Damit spitzt sich die Unfallgefahr noch weiter zu, wie die Kapazitätsberechnung bestätigt: Der Einmündungsbereich der K 6 in die B 270 weist die Qualitätsstufe C für die morgendlichen Spitzenstunden aus, am Nachmittag sogar Stufe D. Im Einmündungsbereich der L 502 in die B 270 ist in beiden Spitzenstufen die Qualitätsstufe F erreicht. Das bedeutet, dass sich lange, ständig wachsende Schlangen mit besonders hohen Wartezeiten bilden, die sich erst nach einer deutlichen Abnahme der Verkehrsstärke wieder zu fließendem Verkehr auflösen. Die Kapazität ist demnach nicht mehr gesichert; der Knotenpunkt ist deutlich überlastet.

Die durch die Ausbaumaßnahme entstehende Streckencharakteristik im Zuge der B 270 wird geprägt durch die geplante Kreisverkehrsanlage im Einmündungsbereich der L 502 aus Richtung Espensteig. Durch die Lage des Kreisverkehrs wird die Erkennbarkeit des Knotenpunktes gewährleistet und damit die Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität erhöht. Die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage im Zuge der B 270 hilft das Geschwindigkeitsniveau zu reduzieren und dadurch die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Der geplante Rad- und Gehweg an der B 270 erhöht die Verkehrssicherheit um ein weiteres; der geplante Fahrbahnsteiler in der B 270 aus Richtung Hohenecken ermöglicht zudem ein gesichertes Überqueren der Fahrbahn. Der straßenbegleitende Rad- und Gehweg westlich der zu verlegenden Landesstraße stellt die Verbindung zur Ortslage Breitenau mit den dort geplanten bzw. vorhandenen Rad- und Gehwegen dar.

Abschließend ist somit festzuhalten, dass die mangelnden Sichtweiten, das unzureichende Lichtraumprofil am vorhandenen Überführungsbauwerk sowie die unzureichenden Fahrbahnbreiten (insbesondere im Kurvenbereich) dringend einer Verbesserung bedürfen. Besonders im Hinblick auf die hohen Unfallzahlen - sprich bis zu 19 Unfälle pro Jahr - ist es unbedingt geboten, die B 270 inklusive ihrer Einmündungsbereiche verkehrssicherer zu gestalten. Die Beseitigung der beiden Unfallschwerpunkte erwirkt nicht nur eine Steigerung der Verkehrsqualität, sondern trägt auch dem öffentlichen Interesse nach einem leistungsfähigen und sicheren Verkehrsraum Rechnung. Der Verkehrsfluss im Zuge der B 270 sowie der L 502 gestaltet sich nach Realisierung der Straßenbaumaßnahme zügiger und verkehrssicherer. Im Übrigen ist die Anlegung eines Geh- und Radweges eine sinnvolle Ergänzung zur Entflechtung der Verkehrsarten und dient gleichzeitig als Teilstück der Herstellung des geplanten Radwege- und Radwandernetzes. Hierbei wird eine Steigerung der Attraktivität als Naherholungsgebiet sowie des Tourismus im Plangebiet bewirkt.

Nach alledem ist das hier planfestgestellte Straßenbauvorhaben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „vernünftigerweise geboten“.

V. Entwässerung/ Gewässerschutz

Die vorliegende Straßenbaumaßnahme genügt den wasserrechtlichen Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Wasserrechts.

V.1 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltzielen der WRRL und die Bewirtschaftungsziele des WHG

Das Vorhaben steht mit den Umweltzielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den entsprechenden Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Einklang.

Das WHG normiert rechtliche Zielvorgaben für die Bewirtschaftung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Oberirdische Gewässer sind danach gemäß § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden, der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. § 31 WHG eröffnet Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer. Hinsichtlich zulässiger Ausnahmen von den in § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser formulierten Bewirtschaftungszielen verweist § 47 Abs. 3 WHG auf die entsprechende Anwendung der Ausnahmeregelungen für Oberflächengewässer in § 31 Abs. 2 WHG. Die in den §§ 27 und 47 WHG normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote wurden zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii, Buchst. b Ziff. I bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1 - Wasserrahmenrichtlinie) - WRRL - in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen. Die in den §§ 31 und 47 WHG eröffneten Ausnahmen gehen auf die entsprechenden Ausnahmeregelungen in Art. 4 Abs. 6 bis 8 WRRL zurück. Die im WHG zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 WRRL normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote sind bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der Planfeststellung eines (fern-)straßenrechtlichen Vorhabens nach § 17 FStrG - zu beachten.

Den vorbeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen (Art. 4 WRRL) sowie bundeswasserrechtlichen (§§ 27 ff. und 47 ff. WHG) Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz trägt die vorliegende Zulassungsentscheidung Rechnung.

Im vorliegenden Planbereich liegt der Oberflächenwasserkörper „Moosalbe“ sowie der Grundwasserkörper „Moosalbe“. Es ist jedoch festzustellen, dass das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes der jeweiligen Wasserkörper kommt.

Unter Berücksichtigung der technischen Ausgestaltung des Bauvorhabens erweist sich die bei der vorliegenden Planung vorgenommene Prüfung der Projektauswirkungen auf die Umweltziele der WRRL bzw. die Bewirtschaftungsziele des WHG als sach- und fachgerecht. Es ist bei der hier festgestellten Straßenplanung keine vorhabenbedingte Verschlechterung des jeweiligen Zustands des Grundwasserkörpers und des Oberflächenwasserkörpers zu erwarten. Angesichts der Gegebenheiten der Planung und ihrer wassertechnischen Ausgestaltung, die sich am einschlägigen technischen Regelwerk orientiert, und deren Wirkungen sich im Rahmen der bei vergleichbaren Straßenbauprojekten üblicherweise auftretenden Projektwirkungen bewegen, ist solches nicht erkennbar. Zugleich ist sichergestellt, dass die Planung auch den in der WRRL und im WHG beschriebenen Verbesserungsgeboten für das Grundwasser nicht widerspricht. Dabei gilt es vorliegend auch zu berücksichtigen, dass es hier nicht um die Beurteilung der Auswirkung einer neu zu bauenden Straße geht, sondern um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße, der hinsichtlich seiner Wirkungen mit denen einer Neubaumaßnahme nicht annähernd vergleichbar ist. Hinzu kommt, dass mit dem Straßenausbau bzw. der Anlegung eines Kreisverkehrsplatzes auch keine verkehrserhöhende Wirkung verbunden ist. Die Obere Wasserbehörde hat der Planung unter Berücksichtigung von wasserrechtlichen Auflagen zugestimmt. Die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc., welche die wasserrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens belegen, sind Bestandteil der Planfeststellungsentscheidung.

Hiernach ist festzustellen, dass das Straßenbauvorhaben mit den in Art. 4 Abs. 1 WRRL bzw. §§ 27 und 47 WHG beschriebenen wasserrechtlichen Umwelt- und Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser in Einklang steht. Die Planung verstößt weder gegen die dort normierten Verschlechterungsverbote für Oberflächengewässer und das Grundwasser, noch läuft sie dem Verbesserungsgebot für diese Gewässer bzw. das Grundwasser zuwider.

V.2 Sonstige Belange des Gewässerschutzes

Für das Vorhaben können darüber hinaus auch die nach den sonstigen Vorschriften des WHG und des LWG erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. erteilt werden. Hierzu im Einzelnen:

Das anfallende Oberflächenwasser (inkl. Außengebietswasser) wird auf der gesamten Ausbaulänge in Straßenabläufen gesammelt und über Rohrleitungen durch die Einleitstellen E 1 bis E 3 in den Hoheneckermühlbach und in den Aschbach eingeleitet. Dabei handelt es sich

um Benutzungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, für welche dem Vorhabenträger im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses eine Erlaubnis nach § 8 WHG erteilt wird (vgl. Kapitel A, Nr. IV dieses Beschlusses). Die Erlaubnis konnte von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 12 WHG erteilt werden, da mit dem Straßenbauvorhaben und den geplanten Einleitungen nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und der dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel C, Nr. III des Beschlusses) keine schädlichen Gewässeränderungen verbunden sind und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erlaubniserteilung nicht entgegenstehen.

Bei der Verlegung des Hoheneckermühlbaches handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG, der nach § 68 WHG von der vorliegenden Planfeststellung erfasst ist. Die hierfür erforderliche wasserrechtliche Regelung konnte von der Planfeststellungsbehörde in Kapitel A, Nr. IV dieses Beschlusses mit getroffen werden, da durch die in Kapitel C, Nr. III festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke verhütet bzw. ausgeglichen werden können. Im Übrigen stellt diese Maßnahme eine Aufwertung des Gewässers dar.

Des Weiteren stellt der Rückbau des Durchlasses des Aschbaches unter der L 502 eine Anlage im Sinne des § 36 Abs. 1 WHG dar und bedarf daher einer Genehmigung nach § 31 WHG. Diese Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 WHG nicht erfüllt sind oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke und Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Bei dem Rückbau der Verrohrung kann eine negative Beeinträchtigung des Gewässers ausgeschlossen werden. Insoweit konnte die Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG unter Berücksichtigung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen durch die Planfeststellungsbehörde in Kapitel A, Nr. IV dieses Beschlusses erteilt werden.

Die obere Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 31. Juli 2019, Az.: 32-2-50.04.01.08, unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen, die in diesem Beschluss aufgenommen wurden (vgl. Kapitel C, Nr. III), ihr Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

V.3 Wasserrechtliches Fazit

Zu den zur Durchführung des Entwässerungskonzeptes erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sowie zu der zur Einleitung des Niederschlagswassers erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG hat die obere Wasserbehörde unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen, die in diesen Beschluss aufgenommen wurden, ihr Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erklärt. Schädliche oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen i. S. d. § 12 Abs. 1 WHG sind durch die vorgesehene Baumaßnahme somit nicht zu erwarten. Im Rahmen der Prüfung des § 12 Abs. 1 WHG ist damit auch dem Verschlechterungsverbot i. S. d. § 27/28 WHG bzw. § 47 WHG und dem diesen Bestimmungen zu Grunde liegenden europäischen Gemeinschaftsrecht Rechnung getragen worden. Damit

erfüllt die festgestellte Planung in jeder Hinsicht die gemeinschaftsrechtlichen sowie die bundes- und landeswasserrechtlichen Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz.

VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)

VI.1 Erläuterungen zur Lärmsituation

Zu den im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belangen gehört auch die Lärmsituation. Die hierzu vorgenommene Prüfung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen führt im vorliegenden Fall zu der Feststellung, dass das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar ist. Hierbei wurden sowohl die grundsätzliche Linienführung der Straße als auch die durch den Lärmschutz aufgeworfenen Probleme berücksichtigt. Die Gestaltung des Vorhabens im Einzelnen sowie die in den Planunterlagen enthaltenen und im Auflagenteil dieses Beschlusses angeordneten Maßnahmen stellen sicher, dass keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz. 2 VwVfG i.V.m. §§ 41 ff. BImSchG ohne Ausgleich verbleiben.

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Weiterhin ist entsprechend §§ 41 ff BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen darüber hinaus durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen oder erheblich belästigenden Lärmeinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Kosten einer Schutzmaßnahme nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen dürfen. Für den Fall, dass die in der Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG festzulegenden Immissionsschutzgrenzen dennoch überschritten werden, hat nach § 42 BImSchG der Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen, sofern nicht die Beeinträchtigung wegen der besonderen Benutzung der Anlage als zumutbar anzusehen ist.

Von der Möglichkeit, Immissionsschutzgrenzen festzulegen, hat der Gesetzgeber mit der 16. BImSchV Gebrauch gemacht. Dementsprechend dürfen nach § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen die folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Gebietskategorie

Grenzwerte (Tag / Nacht)

Krankenhäuser, Schulen, Kurheime,
Altenheime

57 / 47 dB(A)

reine und allgemeine Wohngebiete	59 / 49 dB(A)
Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	64 / 54 dB(A)
Gewerbegebiete	69 / 59 dB(A)

In welche Gebietskategorie die betroffenen Gebäude einzustufen sind, beurteilt sich zunächst an Hand vorliegender Bebauungspläne. Im Außenbereich sind genehmigte oder zulässig vorhandene bauliche Anlagen wie Mischgebiete zu schützen. Sofern keine verbindlichen Bauleitpläne für bestimmte Gebiete oder Anlagen vorliegen, so ist die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich der tatsächlichen Gegebenheiten mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebiete zu ermitteln.

Weiterhin hat der Ordnungsgeber in § 3 der 16. BImSchV auch das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die hier zu treffende Entscheidung herangezogen werden, sind nach dieser Berechnungsmethode ermittelt worden. Maßgebend für die von dem Vorhaben zu erwartenden Lärmbelastungen ist u.a., welche Verkehrsmengen die B 270 bzw. die L 502 künftig aufweisen werden.

Der Straßenbaulastträger hat die nach Inbetriebnahme der im festgestellten Ausbaubereich zu erwartenden schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche überprüft (vgl. Erläuterungsbericht S. 50). Die Untersuchung der Lärmsituation hat ergeben, dass kein Anlass besteht, dem Straßenbaulastträger die Durchführung aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen aufzuerlegen, weil die für den Ausbau bestehender Straßen („wesentliche Änderung“ im Sinne von § 41 BImSchG bzw. §§ 1 und 2 der 16. BImSchV) maßgeblichen Beurteilungskriterien, nämlich Vorliegen eines erheblichen baulichen Eingriffes und Überschreitung der jeweiligen Immissionsgrenzwerte bzw. eine Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A) nicht erfüllt sind.

Eine „wesentliche Änderung“ liegt auch dann vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder von 70/60 dB(A) weiter erhöht wird.

Bei der vorliegenden Straßenbaumaßnahme handelt es sich zwar um einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der 16. BImSchV, jedoch ist das Merkmal einer Pegelerhöhung um 3 dB(A) und auch die weiteren oben genannten Kriterien an keinem der umliegenden Gebäude planungsbedingt erfüllt. Im Bereich der derzeitigen L 502 (zukünftige Gemeindestraße) wird sogar eine Lärmreduzierung eintreten. Eine „wesentliche Änderung“ im Sinne des § 41 BImSchG bzw. §§ 1 und 2 der 16. BImSchV liegt somit nicht vor. Ein Anspruch auf Lärmschutzvorsorge wird durch die Baumaßnahme somit nicht begründet; die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen war demgemäß nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde hat über die Vorgaben der 16. BImSchV hinaus auch den Straßenverkehrslärm unterhalb der dortigen Grenzwerte und unterhalb der Merkmale der „wesentlichen Änderung“ berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanter

Gesichtspunkte konnte der (unterhalb der Grenzwerte und dargestellten Kriterien) verbleibende Verkehrslärm jedoch auch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen oder gar gänzlich von der Planung Abstand zu nehmen.

VI.2 Erläuterungen zu Luftschadstoffimmissionen

Nach § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit als möglich zu vermeiden. Dies gilt nicht nur für Belastungen durch Verkehrslärm, sondern auch für Belastungen durch straßenverkehrsbedingte Luftschadstoffe. Diesbezüglich sind, basierend auf der Umsetzung EU-rechtlicher Vorschriften, mit der 39. BImSchV (Nachfolgeregelung zur 22. BImSchV) Grenz- und Leitwerte zum Schutz insbesondere der menschlichen Gesundheit und der Umwelt festgesetzt worden. Die Frist der Umsetzung der „Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa“ (RL 2008/50/EG) ist am 11.06.2010 ausgelaufen. Die Vorgaben der Richtlinien sind inzwischen in der 39. BImSchV in nationales Recht umgesetzt worden; die 39. BImSchV ist am 06.08.2010 in Kraft getreten und findet somit auch auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren Anwendung.

Aufgrund der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Schadstoffsituation, die es rechtfertigen würden, dem Straßenbaulastträger die Durchführung von Schutzmaßnahmen aufzuerlegen. Im Bereich der Ortslage Breitenau wird sich der Verkehr zudem reduzieren.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der geltenden Grenzwerte keine Bedenken gegen die Umsetzung der Baumaßnahme bestehen. Schließlich wurden von der Planfeststellungsbehörde auch die unterhalb der Grenzwerte liegenden Schadstoffbelastungen berücksichtigt. Diese konnten im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte jedoch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Maßnahmen aufzuerlegen oder vollständig von der Planung Abstand zu nehmen. Selbst wenn man aber an dieser Einschätzung Zweifel hegen müsste, würde dies gleichwohl keinen durchschlagenden Planungsfehler nach sich ziehen können. Vielmehr hätte die Planfeststellungsbehörde in diesem Falle berechtigterweise davon ausgehen können und dürfen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Einhaltung der Grenzwerte außerhalb der Planfeststellung mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nach § 47 BImSchG durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden ggfs. sichergestellt werden könnte. Anhaltspunkte dafür, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV im Bereich vorhandener Bebauung auf diese Weise nicht eingehalten werden könnten, sind nicht ersichtlich.

VII. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Bei der Beseitigung des Unfallschwerpunktes B 270/ L 502 an der Breitenau sind die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei ergibt

sich folgendes Prüfungssystem:

- Die Eingriffsregelung in §§ 14 – 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6-10 ff. LNatSchG. Die Eingriffsregelung gilt für naturschutzrechtliche Eingriffe vor allem des Fachplanungsrechts.
- Für besonders geschützte Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, etc.) sehen die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 20 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 11 ff LNatSchG besondere Zulassungsanforderungen vor.
- Sonderregelungen ergeben sich für Vorhaben, die nach den Bestimmungen des Bundes- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 f. LNatSchG) Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete haben können (Habitat- und Vogelgebietsschutz – Natura 2000).
- Neben den Gebietsschutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete treten die Anforderungen an den europäischen und nationalen Artenschutz, wie sie sich aus den §§ 44 ff, 67 BNatSchG, Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 VS-RL sowie §§ 22 ff LNatSchG ergeben (Artenschutz).
- Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung müssen ferner die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

VII.1 Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet ein fünfstufiges Prüfungssystem:

- Das gesetzliche Anforderungsprofil in §§ 14, 15 BNatSchG i.V.m §§ 6-10 ff LNatSchG bezieht sich auf Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 6 LNatSchG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19. Dezember 2006, GVBl. S. 447.
- Es besteht die primäre Verpflichtung des Eingriffsverursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) (Vermeidungsgebot).
- Sekundär besteht die Verpflichtung des Eingriffsverursachers, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).
- Verbleiben Beeinträchtigungen, erfolgt eine bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen und den beeinträchtigten Naturschutzbelangen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und

die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen.

- Wird ein Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung; § 15 Abs. 6 BNatSchG, § 7 Abs. 5 LNatSchG).

VII.1.1 Vermeidung / Ausgleich / sonstige Kompensation

Nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes ist der Straßenbaulastträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“). Dadurch sollen die Schutzgüter Natur und Landschaft so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass ein Projekt wie die Beseitigung des Unfallschwerpunktes B 270/ L 502 an der Breitenau nicht ohne Eingriff in Natur und Landschaft verwirklicht werden kann.

Die Vorgaben für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in § 15 BNatSchG sowie § 7 LNatSchG geregelt. Der Straßenbaulastträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Er hat streng darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden.

Mit Blick auf diese Vorgehensweise ist dem sich aus § 15 Abs. 1 BNatSchG ergebenden naturschutzfachlichen Vermeidungsgebot in umfassender Weise Rechnung getragen. Soweit hiernach mit dem Vorhaben unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, hat der Vorhabenträger im Rahmen seiner hier festgestellten Planung für diese Eingriffe nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben umfassende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Eingriffe vollständig kompensiert. Detaillierte Ausführungen zu den vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere dem Erläuterungsbericht, dem Fachbeitrag Naturschutz und dem UVP-Bericht entnommen werden. Alle vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Flächen sind auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall auch geeignet, die Wirksamkeit der dort vorgesehenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entspricht das planfestgestellte Vorhaben nach Maßgabe der Planunterlagen sowie der im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen in seiner Gesamtheit den Maßgaben der Eingriffsregelung.

VII.1.2 Zulassung des Eingriffs

Der mit dem Straßenbauvorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird hiermit gemäß §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6 – 10 LNatSchG zugelassen. Die Ent-

scheidung ergeht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.

VII.2 Besonders geschützte Landschaftsteile

Die Baumaßnahme befindet sich vollständig innerhalb des nach der Landesverordnung vom 22.01.2007 ausgewiesenen Naturparks „Pfälzerwald“ als deutschem Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen in seiner aktuellen Fassung. Nach § 7 Abs. 1 Nummern 4, 9 und 12 der v. g. Verordnung fällt das geplante Straßenvorhaben zusammen mit den erforderlichen wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Maßnahmen grundsätzlich unter die dort aufgeführten Verbotstatbestände. Ausnahmegenehmigungen können jedoch von der oberen Naturschutzbehörde bzw. von der zuständigen Behörde in einem eigenständigen Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 4 der v. g. Verordnung zugelassen werden.

Grundsätzliche Versagungsgründe gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung liegen nicht vor. Soweit mit dem Vorhaben Beeinträchtigungen der Schutzzwecke nach § 4 der v. g. Verordnung einhergehen, werden diese durch die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss verfüigten Nebenbestimmungen sowie durch die in der Planung enthaltenen naturschutzfachlichen Maßnahmen kompensiert. Des Weiteren hat die obere Naturschutzbehörde dem Vorhaben zugestimmt. Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) konnte daher in Kapitel A, Nr. VI dieses Planfeststellungsbeschlusses die erforderliche Genehmigung zur Durchführung der vorliegenden Baumaßnahme erteilt werden.

VII.3 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Diese beschränken sich im Wesentlichen auf die Offenlandbereiche des Aschbachtals und im weiteren Verlauf des Aschbaches auf die Sumpf- und Bruchgebiete östlich der B 270. Hinzu kommen Flächen im Talraum des Hoheneckermühlbaches. Die Berührungspunkte des Straßenbauvorhabens mit den gesetzlich geschützten Biotopen i.S.v. § 30 BNatSchG wurden im Rahmen der Bilanzierung des Fachbeitrags Naturschutz erfasst und durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig kompensiert.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet es unter Berücksichtigung der in den naturschutzfachlichen Planunterlagen vorgesehenen Maßnahmen, die zu einer Minimierung bzw. Kompensation der Beeinträchtigungen geeignet sind, für sachgerecht, dem Vorhabenträger die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zu erteilen (vgl. Kapitel A, Nr. VII dieses Planfeststellungsbeschlusses).

VII.4 Artenschutz

Das Vorhaben genügt auch den zwingend zu beachtenden Anforderungen des besonderen Artenschutzes.

VII.4.1 Allgemeines

Nach §§ 44 ff BNatSchG i.V.m. § 22 ff LNatSchG ist das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die in seinem Wirkungsbereich vorkommenden besonderen und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Auf Grund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), in Kraft getreten am 18. Dezember 2007, geändert. Durch diese Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABl. EG Nr. L 206/7) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979, ABl. EG Nr. L 103) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben, in das nationale Recht umgesetzt. Auch die aktuell geltende Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes enthält entsprechende Bestimmungen zum besonderen Artenschutz.

Die Vorschrift des § 44 BNatSchG normiert artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Nach Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Artenschutzrechtliche Verbote können sich zudem auch aus § 44 Abs. 2 BNatSchG (Besitzverbote) ergeben. Hiernach ist es auch verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt; danach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dabei sind auch die Bestimmungen des § 24 LNatSchG (Nestschutz) zu beachten.

Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig. Allerdings können die festgestellten Verbotstatbestände bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen überwunden und trotz der Verbote eine Projektzulassung ausgesprochen werden. Dafür müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift können von den Verboten des § 44 im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Bei Straßenbauvorhaben kommen hier die Tatbestände der Nummern 4 und 5 in Betracht. Nach Nr. 4 kann eine Ausnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ausgesprochen werden. Hier ist insbesondere der Ausnahmegrund der „öffentlichen Sicherheit“ von Relevanz. Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ist unionsrechtlich auch in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der EU-Vogelschutzrichtlinie enthalten und bedarf einer weiteren Auslegung. Der im Begriff der öffentlichen Sicherheit angelegte Schutz des Staates ist außer auf bereits vorhandene auch auf in Planung befindliche Einrichtungen zu erstrecken. Deshalb sind geplante Verkehrsinfrastrukturprojekte, die öffentliche Zwecke erfüllen, einer Ausnahme nach Nr. 4 zugänglich. Hierüber hinaus kann gemäß Nr. 5 die Ausnahmeerteilung auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gerechtfertigt sein. Bei beiden Tatbeständen ist im Sinne einer bipolaren Abwägung mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes darzulegen, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen auch unter Berücksichtigung des konkreten Ausmaßes vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Betroffenheiten überwiegen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 darf eine Ausnahme überdies nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Forderungen enthält. Ferner sind Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass für die Zulassung eines Straßenbauvorhabens im Wege der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Es muss nachgewiesen werden, dass:

- das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, gerechtfertigt ist

- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

VII.4.2 Untersuchung zu Auswirkungen auf die geschützten Arten (§ 44 ff. BNatSchG)

Für die Beurteilung des vorliegenden Straßenbauvorhabens hinsichtlich der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL wurde ein gutachterlicher Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 BNatSchG. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt danach zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung und unter Einbeziehung der in den Planunterlagen dargestellten Vermeidungsmaßnahmen für keine der relevanten Tier- und Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Das Straßenbauvorhaben ist somit unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig. Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Gutachten als sachgerecht und schließt sich den Ergebnissen an.

VII.4.3 Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Auch wenn man unterstellen würde, dass durch das Straßenbauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und (soweit relevant) 2 BNatSchG erfüllt wären, würde die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vorsorglichen Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG und äußerst vorsorglich auch im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dem Vorhaben die artenschutzrechtliche Zulässigkeit attestieren können.

Diesbezüglich wurde zunächst geprüft, ob die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG entsprechend den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich wäre. Voraussetzungen hierfür sind

im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

im Falle betroffener europäischer Vogelarten:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

Weiterhin müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben sprechen oder das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein.

Das Vorhaben ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt

Um eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen zu können, muss das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich bzw. aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ gerechtfertigt sein. Beide Ausnahmegründe sind bei der vorliegenden Planung gegeben; das Vorhaben ist sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) als auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) gerechtfertigt. Der Ausbau der B 270 mit der Errichtung einer Kreisverkehrsanlage sowie die Verlegung der L 502 bewirken eine Steigerung der Verkehrsqualität sowie eine Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer und tragen somit dem öffentlichen Interesse nach einem leistungsfähigen und sicheren Verkehrsraum Rechnung. Durch die baulichen Maßnahmen können die beiden Unfallschwerpunkte im Einmündungsbereich der K 6 sowie der L 502 in die B 270 beseitigt werden. Der Verkehrsfluss im Zuge der B 270 sowie der L 502 gestaltet sich nach Realisierung der geplanten Maßnahmen zügiger und sicherer; die Verkehrsqualität im Plangebiet wird gesteigert.

Durchführung des Vorhabens führt nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. nicht zu einer weiteren Verschlechterung eines evtl. jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darf eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht

verschlechtert bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Im Fachbeitrag wird belegt, dass aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass für alle relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL der aktuelle Erhaltungszustand der Population im Naturraum nicht verschlechtert. Auch hinsichtlich der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL sind keine Verschlechterungen des aktuellen Erhaltungszustandes der jeweiligen Population im Naturraum zu erwarten.

Keine zumutbare Alternative

Außerdem kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Hierbei ist zu fragen, ob zumutbare Alternativen bestehen, bei denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Lässt sich das Planungsziel an einem aus artenschutzrechtlicher Sicht günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative jedoch Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden. Ob eine geeignete Alternative vorliegt, ist andererseits an der vom Projektträger festgelegten Zweckbestimmung des Projekts zu messen. Daher kommt die sog. Nullvariante (völliger Projektverzicht) ebenso wenig als Alternative in Betracht wie Projekte, mit denen die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten, weil es sich nicht mehr um die Verwirklichung desselben Projekts mit gewissen Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad, sondern um ein anderes Projekt handeln würde.

Nach diesen Maßstäben ist eine zumutbare Alternative zu dem Vorhaben in der hier festgestellten Ausgestaltung nicht gegeben. Im Zusammenhang mit den vorstehenden artenschutzrechtlichen Anforderungen ist die gewählte Ausgestaltung des Vorhabens als die günstigste Alternative anzusehen. Es sind keine geeigneteren Alternativen ersichtlich, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen würden.

Entscheidung über die Ausnahme- und Befreiungserteilung

Damit würden auch für den Fall, dass entgegen der Annahme des Sachverständigengutachtens und der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für verschiedene Tierarten Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt wären, die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Artenschutzbestimmungen nach Art. 16 FFH-RL vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet es daher unter Berücksichtigung des ihr zustehenden Ermessens für sachgerecht und zulässig, dem Straßenbaulastträger auf dessen entsprechenden Antrag hin, eine Ausnahme von den

Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 und (soweit relevant) 2 BNatSchG im Hinblick auf die relevanten FFH- und Vogelarten zu erteilen. Maßgeblich für diese Entscheidung sind die für die Maßnahme sprechenden überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der öffentlichen Sicherheit und die demgegenüber vergleichsweise geringfügigen Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes, das Fehlen zumutbarer Alternativen sowie der Umstand, dass keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei Arten mit derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Letztendlich wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG als sachgerecht anzusehen, sollte sie entgegen dem bislang Dargestellten davon ausgehen müssen, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne oder auch alle Tier- und Vogelarten erfüllt wären und auch keine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden könnte, weil die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Planfeststellungsbehörde stellt hiernach abschließend fest, dass die vorliegende Straßenplanung mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Artenschutzes in Einklang steht und damit auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig ist.

VII.5 Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)

Bei der Projektzulassung müssen des Weiteren auch die naturschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden, die sich aus der Vogelschutz-RL und der FFH-RL sowie den hierzu ergangenen nationalen Umsetzungsbestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG ergeben.

VII.5.1 Allgemeines

Das europäische Gemeinschaftsrecht normiert besondere Schutzbestimmungen zum Gebietsschutz im Rahmen eines Schutzgebietssystems zur Schaffung eines kohärenten Netzes „Natura 2000“. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hierzu sind in der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979 (Vogelschutz-Richtlinie; VS-Richtlinie) und in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ABl. Nr. L 206, S. 7 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; FFH-Richtlinie) rechtlich verankert. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts sind durch das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009 in deutsches Recht umgesetzt worden (§§ 32 ff. BNatSchG); ergänzende landesrechtliche Regelungen finden sich in den Vorschriften der §§ 17 ff LNatSchG. Diese gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen sehen rechtliche Vorgaben im Sinne eines gestuften Schutz- bzw. Zulassungsregimes für die Projektzulassung vor, die bei der Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit dem Vogel- und FFH-Gebietsschutz zu beachten sind. Soweit Habitat- oder Vogelschutzbelange betroffen sind, bedarf es einer eigen-

ständigen Prüfung am Maßstab dieser gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen, weil sich aus diesem Rechtsregime strikt zu beachtende Anforderungen ergeben, die nur nach Maßgabe eines strengen Prüfungssystems überwunden werden können.

Die rechtlichen Vorgaben für den europäischen Vogelgebietschutz sind in Art. 4 der VS-RL enthalten. Danach unterliegen Gebiete, welche die fachlichen Voraussetzungen eines europäischen Vogelschutzgebietes erfüllen, einem strengen Schutzsystem. Gebiete, die zwar die fachlichen Kriterien für eine Meldung als Vogelschutzgebiete erfüllen, aber bisher nicht durch Ausweisung förmlich unter Schutz gestellt worden sind (faktische Vogelschutzgebiete), unterliegen dabei einem besonderen Schutzregime nach Art. 4 Abs. 4 S. 1 VS-RL. Eingriffe in solche Gebiete sind nur unter den dort genannten engen Voraussetzungen zulässig. Die durch die VS-RL geschützten und bereits als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Gebiete werden durch die FFH-Richtlinie Teil eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes („Natura 2000“). Nach ihrer Anerkennung und Ausweisung als Vogelschutzgebiet sind auf diese Gebiete hinsichtlich des Gebietsschutzes die Regelungen der FFH-Richtlinie anzuwenden. Die ausgewiesenen Vogelschutzgebiete bilden dann zusammen mit den FFH-Gebieten auf nationaler Ebene das kohärente Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Für die nach Art. 4 Abs. 1 VS-RL zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL als solche anerkannten Gebiete treten somit die Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL mit dem Zeitpunkt der Erklärung oder Anerkennung durch den Mitgliedsstaat an die Stelle der Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 VS-RL. Mit der Erklärung oder Anerkennung des Vogelschutzgebietes durch den Mitgliedsstaat wird damit das strengere Schutzregime der VS-RL durch das weniger strenge Schutzsystem der FFH-RL abgelöst. Mithin gilt für anerkannte bzw. ausgewiesene Vogelschutzgebiete dasselbe Schutzregime wie für ausgewiesene FFH-Gebiete. Dies ergibt sich aus Art. 7 der FFH-RL.

Die rechtlichen Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben im Bereich von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, sprich die so genannten FFH-Gebiete, sind gemeinschaftsrechtlich in Art. 6 der FFH-RL sowie in den entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen in §§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 ff. LNatSchG normiert. Für Projekte im Bereich ausgewiesener Vogel- und/oder FFH-Schutzgebiete gelten dann im Wesentlichen dieselben Zulassungsvoraussetzungen.

Die in Rheinland-Pfalz als Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete ausgewiesenen Gebiete, die Bestandteile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind, sind in § 17 LNatSchG geregelt. Die in der dortigen Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete stehen unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Die für die Vogelschutz- und FFH-Gebiete maßgeblichen Erhaltungsziele sind in der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 (GVBl. S. 323) (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) näher bestimmt.

Nach Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL sind Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen, wenn sie das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten „erheblich beeinträchtigen“ könnten. Sind derartige Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen, bedarf es keiner weiteren Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Habitat- bzw. Vogelschutzes. Das Vorhaben ist dann unter dem Aspekt des Habitat- bzw. Vogelschutzes ohne weiteres zulässig.

Lassen sich im Rahmen der vorbeschriebenen Prüfung (Screening) „erhebliche Beeinträchtigungen“ hingegen nicht ausschließen, so bedarf es der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 18 LNatSchG. Ist der Eingriff nach den Ergebnissen dieser Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen für das Gebiet als Ganzes und seinen wesentlichen Bestandteilen vereinbar, ist das Vorhaben ebenfalls zulässig. Auch in diesem Falle wäre dann keine weitere FFH-Prüfung mehr erforderlich.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung dagegen, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des jeweiligen Vogelschutzgebietes / FFH-Gebietes maßgeblichen Gebietsbestandteile führt, ist der Eingriff grundsätzlich nach den Bestimmungen Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Ein Eingriff kann dann nur ausnahmsweise noch zugelassen werden, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Dies setzt voraus, dass der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt werden kann. Mit der Qualifizierung der öffentlichen Belange als „zwingende Gründe“ wird verdeutlicht, dass nur besonders schwerwiegende öffentliche Belange als Ausnahmerechtfertigung in Betracht kommen; es muss sich aber nicht um unausweichliche Sachzwänge handeln; gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln. Werden in dem FFH-Gebiet - für Vogelschutzgebiete gilt diese zusätzliche Voraussetzung nicht - prioritäre natürliche Lebensraumtypen und / oder eine prioritäre Art beeinträchtigt, können allerdings nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder, nach Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses berücksichtigt werden (Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-RL, § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG). Außerdem darf für das Vorhaben keine zumutbare Alternativlösung gegeben sein, bei der das Vorhaben unter Berücksichtigung der Projektzielsetzung mit geringeren Nachteilen für die geschützten FFH- und Vogelschutzbelange realisierbar wäre. Überdies sind alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) zu ergreifen, um die globale Kohärenz von „Natura 2000“ zu schützen (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, § 34 Abs. 5 BNatSchG). Diese weiter gehenden Anforderungen sind allerdings nur dann relevant, wenn das Vorhaben bezogen auf die Erhaltungsziele für das Gebiet als Ganzes oder wesentliche Teile unverträglich ist. Im Falle seiner Verträglichkeit sind zusätzliche Anforderungen nicht zu erfüllen.

VII.5.2 Ausführungen zur Betroffenheit des FFH-Gebiets Biosphärenreservat „Pfälzerwald“ (6812-301)

Im Untersuchungsraum sind Teilflächen als Natura-2000-Flächen ausgewiesen. Dabei handelt es sich um das großflächige FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzer Wald“, das mit drei Teilflächen unmittelbar an das Vorhaben angrenzt.

Für das Vorhaben wurde deshalb eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt, welche auch Bestandteil der offengelegten Planunterlagen ist (vgl. Anlage 19.3).

Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ durch die vorliegende Planung zu erwarten sind. Prioritäre Lebensräume und Arten werden durch das Projekt nicht betroffen. Zudem kann durch den Rückbau der L 502 eine erhebliche Verbesserung der Austauschbeziehungen zwischen den Teilflächen des FFH-Gebietes im Aschbachtal erfolgen. Mit diesem Rückbau und der Verbesserung der Wechselbeziehungen ergibt sich gleichzeitig ein starkes Potenzial zur Aufwertung ökologischer Funktionen des Talraumes und damit auch zur Entwicklung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Bewertung als sachgerecht und schließt sich dem Ergebnis vollinhaltlich an. Das Straßenbauvorhaben ist daher unter dem Aspekt des Habitatschutzes zulässig.

VII.6 Erläuterungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens / Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für das vorliegende Straßenbauvorhaben besteht nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung wurde hier durchgeführt. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss enthält nachfolgend die diesbezüglichen Feststellungen.

VII.6.1 Darstellung der Rechtsgrundlagen

Das europäische Gemeinschaftsrecht formuliert rechtliche Vorgaben für die Feststellung der Umweltverträglichkeit bei der Zulassung bestimmter Vorhaben, namentlich auch bestimmter Straßenbauvorhaben. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - der EU-UVP-Richtlinie - vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) in ihrer heute gültigen aktuellen Fassung normiert. Die Vorgaben der EU-UVP-Richtlinie sind im deutschen Recht umgesetzt. Die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen finden sich bundesrechtlich im Gesetz zur Umsetzung der vorgenannten UVP-Richtlinie vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, S. 205), dem UVPG, sowie im rheinland-pfälzischen Landesrecht im Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, S. 516) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das UVPG und das LUVPG enthalten - für ihren jeweiligen Anwendungsbereich - die maßgeblichen Bestimmungen für die Durchfüh-

zung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den von ihnen erfassten Straßenbauvorhaben. Das UVPG verweist für seinen Anwendungsbereich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des UVPG.

VII.6.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Anwendung der UVP-Bestimmungen

Bei der vorliegenden Straßenplanung für die Beseitigung des Unfallschwerpunktes B 270/ L 502 an der Breitenau sind die rechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts hinsichtlich der Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) des Straßenbauvorhabens beachtet worden. Das Straßenbauvorhaben wurde uvp-rechtlich zutreffend eingeordnet. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist umfassend abgearbeitet worden. Das Verfahren wurde im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen des UVP-Rechts durchgeführt. Die für das Vorhaben durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung genügt in jeder Hinsicht den Anforderungen des UVP-Rechts.

VII.6.3 Bestehen einer UVP-Pflicht

Das vorliegende Verfahren betrifft den Ausbau einer Bundesstraße. Die Planung sieht die Beseitigung des Unfallschwerpunktes B 270/ L 502 an der Breitenau vor. Das Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz). Für das Vorhaben besteht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine UVP-Pflicht. Somit ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des UVPG durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat dementsprechend in Kapitel A, Nr. V die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens festgestellt.

VII.6.4 Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt bestimmten standardisierten Vorgaben. Diese Vorgaben sind im UVPG normiert. Die hiernach maßgeblichen rechtlichen Vorgaben für die Durchführung der UVP wurden bei der vorliegenden Planung beachtet.

VII.6.4.1 Allgemeines zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 4 UVPG stellt einen unselbständigen Teil der verwaltungsbehördlichen Verfahren dar, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dienen. Durch die UVP erfahren die nach den jeweiligen Fachgesetzen durchzuführenden Zulassungsverfahren in umweltrechtlicher Hinsicht keine materiell-rechtliche Anreicherung. Die UVP beschränkt sich vielmehr auf verfahrensrechtliche Anforderungen im Vorfeld der Sachentscheidung, zu der ein Bezug nur insoweit hergestellt wird, als das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 25 UVPG (vgl. auch Art. 8 der UVP-Richtlinie) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist. Die Vorschriften zur UVP verlangen dementsprechend, dass die Zulassungsbehörde das Ergebnis der Um-

weltverträglichkeitsprüfung in ihre Erwägungen einbezieht. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht nötigt nicht dazu, den räumlichen Umfang der Prüfung in der Planfeststellung weiter auszudehnen als er vom materiellen Planungsrecht gefordert wird. Die UVP umfasst - zusammenfassend ausgedrückt - die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Sie gewährleistet so eine auf die Umwelteinwirkungen zentrierte Prüfung und ermöglicht es, die Umweltbelange in gebündelter Form herauszuarbeiten. Auf der Grundlage des vom Vorhabenträger hierzu gemäß § 16 UVPG vorzulegenden UVP-Berichts, welcher auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts umfasst, der im Zulassungsverfahren eingegangenen behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit erarbeitet die Zulassungsbehörde nach § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 zu bewerten. Diese Bewertung ist zu begründen und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll auf diese Weise sicherstellen, dass bei den uvp-pflichtigen Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und das Ergebnis der UVP im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bei den behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Vorhaben berücksichtigt wird.

Der Träger des Vorhabens legt hierzu gem. § 16 Abs. 1 UVPG die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vor, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Inhalt und Umfang dieser Unterlagen bestimmen sich gem. § 16 Abs. 4 Satz 1 UVPG nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die Unterlagen müssen dabei die in § 16 Abs. 1 und 3 i.V.m. Anlage 4 UVPG genannten Mindestangaben enthalten. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG müssen folgende Angaben in den Unterlagen enthalten sein:

- 1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,*
- 2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,*
- 3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,*
- 4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,*
- 5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,*

6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie

7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Der UVP-Bericht muss gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 UVPG die Angaben enthalten, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Die Angaben müssen nach § 16 Abs. 5 Satz 3 UVPG ausreichend sein, um der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 18 Abs. 1 UVPG. Nach § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG muss die nach § 18 Abs. 1 S. 1 UVPG erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit den Vorschriften des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5-7 VwVfG entsprechen. Die zuständige Behörde unterrichtet im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 17 UVPG die Behörden (Träger öffentlicher Belange), deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen den UVP-Bericht nach § 16 UVPG und holt ihre Stellungnahmen ein. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über die in § 19 Abs. 1 UVPG genannten Informationen zu unterrichten; gemäß § 19 Abs. 2 UVPG sind zumindest die dort gelisteten Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen.

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage des vom Vorhabenträger beigebrachten UVP-Berichts nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18 ff UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Begründung enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich von der zuständigen Behörde auf der Grundlage ihrer zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die Zulassungsentcheidung enthält gegebenenfalls auch noch weitere Angaben gem. § 26 ff UVPG.

VII.6.4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Diesen rechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bei der hier festgestellten Straßenplanung Rechnung getragen. Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des UVPG auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen dargestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden identifiziert, beschrieben und entsprechend bewertet. Die maßgeblichen Erkenntnisse wurden in einem UVP-Bericht nach § 16 UVPG i.V.m. der Anlage 4 des UVPG dargelegt (vgl. Kapitel A, Nr. X.33 dieses Beschlusses). Die Unterlagen des Vorhabenträgers entsprachen den Anforderungen des § 16 UVPG, insbesondere ist eine allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts in der Unterlage 19.5 enthalten. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sind ebenfalls eingehalten worden (Siehe auch Kapitel E, Nr. III dieses Beschlusses). Die Anhörungsbehörde hat den nach § 16 UVPG erforderlichen UVP-Bericht den nach § 17 UVPG zu beteiligten Behörden (Träger öffentlicher Belange) zugeleitet und diese um Stellungnahme gebeten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat gemäß § 18 UVPG den Vorschriften des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5-7 VwVfG entsprochen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 18 ff UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens in Gestalt der Planoffenlage und der hierbei eröffneten Möglichkeit zur Äußerung. Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) enthielt die in § 19 UVPG verlangten Informationen; die Offenlage der in §§ 16 und 19 UVPG genannten Unterlagen ist erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG bewertet. Diese Bewertung wird bei der vorliegenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt (§ 25 UVPG).

Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in Anwendung des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter geprüft. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden ermittelt, beschrieben und entsprechend gewertet. Die festgestellten Planunterlagen beinhalten die entscheidungserheblichen Angaben hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Sinne von § 16 UVPG. Diese waren auch Gegenstand der Planoffenlage. Da im Anhörungsverfahren keine wesentlichen neuen umweltrelevanten Gesichtspunkte vorgebracht bzw. erkennbar geworden sind, haben sich an der Einschätzung zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens keine grundlegenden Änderungen ergeben. Somit kann bezüglich der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sowie der abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf den Erkenntnissen der vorausgegangenen Zusammenfassung nach § 16 UVPG sowie auf dem sonstigen Akteninhalt mit UVP-Bezug Bezug genommen werden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen und wurden gemäß § 25 UVPG bei der Planfeststellungsentscheidung in dem rechtlich gebotenen Umfang berücksichtigt. Die Zulassungsentscheidung umfasst auch noch die erforderlichen weiteren Angaben gem. § 26 ff UVPG.

VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen

Die Einwendungen und Forderungen der in Kapitel D aufgeführten Beteiligten konnten zum Teil durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle im Rahmen des Anhörungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden. Teilweise ist den Einwendungen und Forderungen auch durch die Festlegungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses Rechnung getragen worden, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

Zu den darüber hinausgehenden Einwendungen und Forderungen wird ergänzend zu den Ausführungen insbesondere in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses Nachfolgendes erläutert:

VIII.1 Träger öffentlicher Belange

VIII.1.1 Zentralstelle der Forstverwaltung

Den von der Zentralstelle der Forstverwaltung gestellten Forderungen und vorgebrachten Anregungen wurde größtenteils in Kapitel C, Nrn. V.8 bis V.10 und V.12 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Der Forderung, dass der Vorhabenträger bezüglich der Einmündung des Forstweges zur Tierarztpraxis die Ein- und Ausfahrtmöglichkeit für Langholzfahrzeuge aus beiden bzw. in beide Richtungen zu gewährleisten hat, wird zurückgewiesen. Die in Rede stehende Einmündung des Forstweges ist nicht Bestandteil der vorliegenden Straßenbaumaßnahme und wird weder vorübergehend noch dauerhaft für die Durchführung der geplanten Maßnahmen in Anspruch genommen oder verändert. Der Vorhabenträger kann somit nicht aus Anlass der hier festgestellten Straßenplanung dazu verpflichtet werden, die Einmündung für Langholzfahrzeuge entsprechend aufzubereiten.

Im Übrigen wird bezüglich der Entschädigungsforderungen auf Kapitel B, Nr. 11 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Wie dort bereits ausgeführt wurde, gehört ein geltend gemachter Entschädigungsanspruch nicht zu den in diesem Beschluss zu regelnden öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den vom Plan Betroffenen. Die rechtliche Trennung des Entschädigungs- und Planfeststellungsverfahrens macht es deshalb notwendig, diese Forderung sowie die hieraus resultierenden Ansprüche auf die mit eigenen Rechtsmitteln ausgestattete gesonderte Regelung der Entschädigung zu verweisen.

Die geplante Weiterführung des Rad- und Gehweges auf dem bestehenden Forstweg wird in einem eigenständigen Verfahren verfolgt. Die diesbezüglich vorgebrachten Hinweise sind deshalb nicht im vorliegenden Straßenbauvorhaben, sondern im betreffenden, gesonderten Verfahren vorzubringen.

VIII.1.2 Verbandsgemeinde Kaiserslautern Süd (jetzt: VG Landstuhl) und Ortsgemeinden Krickenbach, Queidersbach und Stelzenbach

Die Ortsgemeinden sowie die Verbandsgemeinde regen an, bei der Planung eine verkehrssichere Radwegeverbindung in Richtung Breitenau zu berücksichtigen.

Die vorliegende Straßenbaumaßnahme beinhaltet bereits eine Radwegeverbindung nach Breitenau. Zur Steigerung der Verkehrssicherheit im Plangebiet wird der Rad- und Gehweg an der Einmündung der L 472 an den bestehenden Rad- und Gehweg angeschlossen und dann entlang der B 270 weitergeführt. An der geplanten Kreisverkehrsanlage wird der Rad- und Gehweg über die Fahrbahnteiler in die (vorherige) K 6 geleitet. Über die entsprechend für den Radverkehr zurückgebaute Trasse wird der nichtmotorisierte Verkehr bis etwa 75 m östlich des Bahnviadukts geführt, danach folgt der Rad- und Gehweg der neuen Trasse der L 502 bis zur umgestalteten Einmündung am Aschbach. Nach einem Wechsel über vorgesehene Querungshilfen wird der Rad- und Gehweg an die (nur noch für den Anliegerverkehr dienende) Gemeindestraße zur Breitenau angebunden. Der Radverkehr wird über die Gemeindestraße und weiter bis zu einem Waldweg geführt, der weiter in Richtung Süden verläuft.

Der Anregung wurde somit mit der Planung entsprochen.

VIII.1.3 Stadt Kaiserslautern

Die Stadt Kaiserslautern fordert die Weiterführung des geplanten Rad- und Gehweges entlang der L 502 in Richtung Espensteig. Dem kann jedoch nicht entsprochen werden. Der geplante Rad- und Gehweg stellt einen so genannten „unselbstständigen Rad- und Gehweg“ dar und wird zum Bestandteil der B 270 gewidmet. Eine Weiterführung an der Landesstraße wäre schon aufgrund dessen nicht möglich. Dies müsste somit in einem eigenständigen Verfahren geplant bzw. realisiert werden. Die vorgeschlagene Anbindung/ Weiterführung ist außerdem insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zu verfolgen. Eine weitere Überquerung der L 502 unmittelbar an dem Knotenpunkt L 502/ Gemeindestraße (bzw. derzeit L 502/ K 6) würde nicht den Anforderungen der Leistungsfähigkeit und Sicherheit des Verkehrs entsprechen. Eine sichere Ein- und Ausfädelung des Radverkehrs ohne Querungshilfe oder Fahrbahnteiler unmittelbar nach dem Knotenpunkt wäre nicht gegeben. Zusätzlich würden hier weitere Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich werden.

Es ist deshalb festzuhalten, dass die Weiterführung des Rad- und Gehweges an der L 502 kein Bestandteil des vorliegenden Verfahrens ist bzw. sein kann und somit die Planung in einem gesonderten Verfahren aufzunehmen wäre. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Im Übrigen wurde weiteren Forderungen und Anregungen der Stadtverwaltung in Kapitel C, Nrn. II und V.6 dieses Beschlusses mittels Auflagenregelungen entsprochen.

VIII.1.4 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Die Landwirtschaftskammer moniert die fehlende Anbindung des im Nahbereich der Planung liegenden Anwesens, welches derzeit über einen Forstweg an die B 270 angebunden ist. Sie fordert eine Anbindung an den geplanten Kreisverkehrsplatz. Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden.

Die Anbindung des in Rede stehenden Anwesens liegt außerhalb des Planungsbereiches; sie wird weder temporär noch dauerhaft durch die Straßenbaumaßnahme in Anspruch genommen. Des Weiteren gilt es zu beachten, dass das Anwesen derzeit über einen Forstweg an die B 270 angeschlossen ist. Für Änderungen des Forstwegenetzes wäre die Landesforstverwaltung zuständig. Ein Ausbau des Wegenetzes im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist keinesfalls möglich.

Im Übrigen ist anzumerken, dass der Kreisverkehrsplatz für die Verknüpfung einer Bundesstraße mit einer Landesstraße vorgesehen ist. Weitere Verbindungsäste sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Anbindungen einzelner Anwesen an klassifizierte Straßen über Kreisverkehrsanlagen sind grundsätzlich mit Blick auf die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs zu vermeiden.

Außerdem dürfte im vorliegenden Fall nicht außer Acht gelassen werden, dass eine Erweiterung des Kreisverkehrsplatzes neben den Eingriffen in Natur und Landschaft und einer Überquerung des Hoheneckermühlbachs (weiteres Bauwerk) mit zusätzlichen Eingriffen in das dort befindliche FFH-Gebiet (Flora Fauna Habitat) „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ verbunden wäre.

Dennoch ist festzuhalten, dass sich durch die Errichtung des Kreisverkehrsplatzes bzw. durch die entsprechenden verkehrsbehördlichen Anordnungen die Geschwindigkeiten auf der B 270 erheblich reduzieren werden. Das Gefahrenpotential bei Ein- und Ausfahrten des Forstweges zum genannten Anwesen wird sich somit durch die vorliegende Straßenbaumaßnahme zweifelsohne verringern.

Der Vorhabenträger wurde dennoch dazu angehalten, entsprechende (verkehrsbehördliche) Maßnahmen zu ergreifen, soweit sich die Einmündung des Forstweges aufgrund der vorliegenden Straßenbaumaßnahme zu einem Unfallschwerpunkt entwickeln sollte.

Im Übrigen wird auf die Auflagenregelung in Kapitel C, Nrn. V.11 und V.12 dieses Beschlusses verwiesen.

VIII.2 Privatbetroffene

Die erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Die Einwender/innen werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, mit der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich benachrichtigt.

VIII.2.1 Einwender Nr. 1 und Nr. 2

Die Einwender streben eine Anbindung ihres Anwesens an den Kreisverkehrsplatz an.

Das Anwesen ist derzeit über einen Forstweg an die B 270 angebunden, der außerhalb des Planungsbereiches liegt und weder temporär noch dauerhaft durch die Straßenbaumaßnahme in Anspruch genommen wird. Für Änderungen des Forstwegenetzes ist die Landesforstverwaltung zuständig. Ein Ausbau dieses Wegenetzes im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist damit nicht möglich.

Der Kreisverkehrsplatz soll die Verkehrsbeziehungen zwischen der Bundesstraße B 270 und der Landesstraße L 502 verkehrssicherer gestalten und die Unfallzahlen deutlich verringern. Eine Anlegung von weiteren Ästen als Anbindung einzelner Anwesen ist grundsätzlich zu vermeiden und im vorliegenden Verfahren nicht ausreichend begründet. Im Übrigen würde die Erweiterung des Kreisverkehrsplatzes zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft (u. a. durch Überquerung des Hoheneckermühlbachs), insbesondere aber in das dort befindliche FFH-Gebiet (Flora Fauna Habitat) „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ auslösen.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich durch die Errichtung des Kreisverkehrsplatzes bzw. durch die entsprechenden verkehrsbehördlichen Anordnungen die Geschwindigkeiten deutlich reduzieren werden. Somit kann auch das Gefahrenpotential für die Anbindung des Forstweges an die B 270 merklich verringert werden. Der Vorhabenträger wurde dennoch dazu angehalten, entsprechende (verkehrsbehördliche) Maßnahmen zu ergreifen, soweit sich die Einmündung des Forstweges aufgrund der vorliegenden Straßenbaumaßnahme zu einem Unfallschwerpunkt entwickeln sollte.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet unter Berücksichtigung der Ausführungen des Vorhabenträgers sowie der vorgetragenen Forderung, eine Anbindung des Anwesens an den geplanten Kreisverkehrsplatz nicht als sachgerecht und sinnvoll. Neben der fehlenden Zuständigkeit über den – nicht im Plangebiet liegenden – Forstweg steht auch die Verkehrssicherheit der Forderung der Einwender entgegen. Die Einwendungen werden aus den dargelegten Gründen zurückgewiesen.

VIII.2.2 Einwender Nr. 3

Der Einwender Nr. 3 lehnt die geplante Errichtung eines Radweges und somit die Verpflichtung für den Radfahrer, diesen zu nutzen, ab. Zudem stellt er die Wegeführung an sich in Frage.

Der hier planfestgestellte Rad- und Gehweg soll der Entflechtung des Verkehrs der B 270 (bzw. L 502/ K 6) dienen. Für die Entflechtungswirkung ist zu berücksichtigen, dass es insbesondere aus Verkehrssicherheitsaspekten durchaus notwendig ist, den Radverkehr auf einen anderen Weg zu bringen, da die Möglichkeit besteht, dass unsichere Radfahrer die stark frequentierte B 270 benutzen und dabei nicht nur sich, sondern auch andere Verkehrsteilnehmer gefährden. Neben den Interessen eines gewandten, im Verkehr geübten Personenkreises sind zwingend auch die Belange von Kindern und Senioren bei der Radwegepla-

nung in den Blick zu nehmen. Die Verkehrszahlen sowie die dokumentierten Unfallzahlen auf der B 270 stellen eine viel zu hohe Gefährdung für alle Verkehrsteilnehmer (insbesondere für einen o. g. Personenkreis) dar. Außerdem entstehen durch die Entflechtung des Verkehrs auch positive Effekte, wie beispielsweise die geringere Abgasbelastung der Radfahrer und Fußgänger sowie der wegfallende Sog-Effekt durch den motorisierten Verkehr.

Des Weiteren gilt es zu erläutern, dass die Errichtung des Rad- und Gehweges auf der derzeitigen K 6 und die weitere Nutzung des vorhandenen Bahnbauwerkes die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie den Bahnverkehr auf das Mindestmaß reduziert.

Im Übrigen ist zu erwähnen, dass die bautechnischen Querschnittsbreiten für Radwegeverbindungen zwingend den örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind. Hierbei sind dennoch die Mindestanforderungen der VwV-StVO für Radwege zu beachten. Für den in der Planung vorgesehenen und vom Fußgänger- und Radverkehr gemeinsam genutzte Weg ergibt sich bei einer Grundanforderung von zwei nebeneinander passierenden Personen ein befestigter Verkehrsraum von mindestens 2,50 m Breite. Damit kann ein sicheres Passieren von Radfahrern und Fußgängern gewährleistet werden.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die vom Vorhabenträger verfolgte Planungskonzeption namentlich auch im Hinblick auf die Anlegung eines Rad- und Gehweges sowie dessen Trassenführung auch unter Berücksichtigung der vorgetragenen, entgegenstehenden Belange für sachgerecht und ermessensfehlerfrei. Die hier geplante Straßenbaumaßnahme dient der Steigerung der Verkehrsqualität und der wesentlichen Entflechtung des Verkehrsaufkommens. Der Verkehrsfluss wird insgesamt deutlich verbessert und vor allem die Unfallrisiken, die insbesondere durch Ein- und Ausfädelungsvorgänge bereits entstanden sind, minimiert. Unter Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte kommt eine Änderung der Planung nicht in Betracht. Hinsichtlich der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel E, Nr. IV dieses Beschlusses verwiesen.

VIII.3 Anerkannte Vereinigung – Landesjagdverband Rheinland-Pfalz

Der Landesjagdverband regt in seiner Stellung an, auf die Anlegung eines Tümpels zu verzichten und verweist dabei auf die geplante Maßnahme E 10.1. Er sieht die Freistellung der vorhandenen Teiche sowie die Abböschung der Uferböschung als sinnvolle Alternative an, um die bestehenden Teiche zu vernetzen.

Die geplante Ersatzmaßnahme E 10.1 umfasst bereits die Anregungen des Landesjagdverbandes. Sie sieht die naturnahe Gestaltung der vorhandenen Teichanlage durch die Beseitigung standortfremder Gehölze, Abböschung einzelner Uferböschungen, Müllablagerungen und Baustoffen vor. Ebenso werden die Einzäunungen entfernt.

Lediglich die Ersatzmaßnahme E 13.2 beinhaltet die Anlage von Tümpelmulden für Regenwasser. In diesen Mulden sollen Wasserpflanzen umgesiedelt werden, die ansonsten durch die Beseitigung eines temporär wasserführenden Grabens (K 13) entfallen würden. Mit der Maßnahme wird die Artenvielfalt im lokalen Naturraum gewährleistet.

Im Übrigen ist zu beachten, dass die obere Naturschutzbehörde dem Maßnahmenkonzept in der vorliegenden Form zugestimmt hat.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass den Anregungen des Landesjagdverbandes mit der vorliegenden Planung sowie der Stellungnahme des Vorhabenträgers und den vorstehenden Ausführungen Rechnung getragen wurde. Sofern dies nicht der Fall wäre, müsste die Stellungnahme zurückgewiesen werden.

IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen

Die in den Kapiteln B und C angeordneten Nebenbestimmungen sind zulässig, da sie sicherstellen, dass die beantragte straßenrechtliche Planung gemäß § 17 FStrG im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Forstrechts und anderer zu beachtender fachrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte Dritter festgestellt werden kann.

X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde

Die vorliegende Planung ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Ihr stehen weder Planungsleitsätze noch sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die festgestellte Planung erweist sich auch im Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange als abwägungsfehlerfrei. Für die Beseitigung des Unfallschwerpunktes B 270/ L 502 an der Breitenau besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Planung für das Vorhaben genügt den natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen. Entsprechend den Regelungen des UVPG erfolgte die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet worden.

Der durch die Realisierung des Vorhabens erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Der Eingriff wird nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Durch ein Vermeidungs- und Kompensationskonzept sowie die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass die im Vorhabensgebiet befindlichen besonders geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden bzw. bei den Arten, bei den die Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht sicher auszuschließen ist, die Verbote im Wege der Ausnahmezulassung überwunden werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten sind auszuschließen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verkehrslärmschutzes besteht keine Notwendigkeit, dem Vorhabenträger die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen aufzugeben. Die durchgeführ-

ten Lärmuntersuchungen haben gezeigt, dass negative Auswirkungen durch vom Straßenverkehr ausgehende Lärmemissionen, bei denen nach den einschlägigen immissionsrechtlichen Bestimmungen Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen wären, nicht zu erwarten sind.

Die von der Straßenplanung ausgehenden Belastungen mit Luftschadstoffen erweisen sich ebenfalls als unbedenklich. Die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden sicher eingehalten.

Die Entwässerungskonzeption entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer sind bei der vorgesehenen Entwässerung ausgeschlossen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der Maßnahme ist der hiermit verfolgte Zweck der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes und des Lärmschutzes wegen der nach Durchführung von Vermeidungs-, Sicherungs-, Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen verbleibenden allenfalls geringfügigen Beeinträchtigung dieser Belange vorrangig. Die Abwägung der durch das Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange führt deshalb zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Planfeststellung „Beseitigung des Unfallschwerpunktes B 270/ L 502 an der Breitenau“ vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu der Bewertung, dass die Beseitigung des Unfallschwerpunktes B 270/ L 502 an der Breitenau zulässigerweise realisierbar ist.

F Allgemeine Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern, Morlauerer Str. 20 in 67657 Kaiserslautern.
2. Zuständige obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.
3. Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
4. Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel B, Nr. 9 ergeben sich aus § 39 LStrG, § 8 a Abs. 4 FStrG.

II. Hinweis auf Auslegung und Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die in Kapitel A, Nrn. X und XI genannten Unterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49 in 66849 Landstuhl sowie bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Willy-Brandt-Platz 1 in 67657 Kaiserslautern zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des obigen Absatzes 1 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Absatzes 2 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

G Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Klägerin oder der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Klägerin oder des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klägerin oder der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Beglaubigt:


(Ina Rosenbach)

Regierungsoberinspektorin



In Vertretung:

gez.

(Dr. Markus Rieder)

Leiter der Planfeststellungsbehörde